

28.12.95

K - FJ - FS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

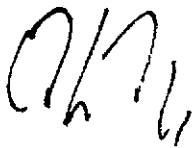
Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Bonn, den 21. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hat die Bundesregierung die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, der Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung überprüft und den beigefügten Bericht beschlossen, den ich Ihnen hiermit gemäß § 35 Satz 3 BAföG zuleite.



Dr. Jürgen Rüttgers

**Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze
und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2**

GLIEDERUNG	Seite
I. Vorbemerkungen	4
1. Aufgabenstellung	4
2. Bisherige Berichterstattung	4
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zehnten Bericht	5
1. Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Berichte	5
1.1 Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993	5
1.2 Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994	5
1.3 Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 23. Juni 1994	6
1.4 Das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vom 24. Juli 1995	6
1.5 Das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995	9
1.6 Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 - 1 BvL 20/87 und 1 BvL 20/88 -	10
1.7 Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 04. Mai 1995 - Rechtssache C-7/94 -	11
1.8 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	11
1.9 Der Familienleistungsausgleich	13
1.10 Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen	14
1.11 Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 08. März 1995	15
1.12 Bewertung	16

2.	Quantitäten und Strukturen	16
2.1	Auszubildende und Geförderte	17
2.1.1	Alte Länder	17
2.1.1.1	Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	17
2.1.1.2	Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	21
2.1.1.3	Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	24
2.1.1.4	Altersstruktur der Geförderten	26
2.1.1.5	Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters	30
2.1.1.6	Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten	31
2.1.2	Neue Länder	34
2.1.2.1	Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	34
2.1.2.2	Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	37
2.1.2.3	Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	40
2.1.2.4	Altersstruktur der Geförderten	42
2.1.2.5	Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters	46
2.1.2.6	Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten	48
2.2	Auslands- und Ausländerförderung	51
2.2.1	Deutsche Geförderte im Ausland	51
2.2.2	Ausländische Geförderte in Deutschland	53
2.3	Förderungsbeträge und Finanzaufwand	54
2.3.1	Monatliche Förderungsbeträge	54
2.3.2	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	57
2.3.3	Einwicklung des Finanzaufwandes	59
2.4	Darlehenseinzug	61
3.	Veränderung der Grunddaten	65
3.1	Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	65
3.1.1	Alte Bundesländer	65
3.1.2	Neue Bundesländer	65
3.2	Einkommensentwicklung	66
3.2.1	Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen	66
3.2.1.1	in den alten Ländern	66
3.2.1.2	in den neuen Ländern	67
3.2.2	Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	68
3.3	Entwicklung der Lebenshaltungskosten	71
3.3.1	in den alten Ländern	71
3.3.2	in den neuen Ländern	74
3.4	Berechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens für die neuen Bundesländer	76
3.5	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	76

III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	77
1.	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	77
2.	Zeitpunkt und Struktur der Anpassung	77
3.	Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1971	78
4.	Bedarfsermittlung	79
4.1	in den alten Ländern	79
4.2	in den neuen Ländern	80
5.	Anhebung der Bedarfssätze	80
5.1	in den alten Ländern	80
5.2	in den neuen Ländern	81
6.	Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen	83
6.1	Freibeträge vom Einkommen	83
6.2	Freibeträge vom Vermögen	85
6.3	Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung	85
IV.	Finanzielle Auswirkungen	86
V.	Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung	88

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher zehn Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt.¹

Die Vorlage des Zweiten und des Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Elften Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Zehnten Berichts am 17. Januar 1994.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das 11. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 - BT-Drs. 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 - BT-Drs. 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 - BT-Drs. 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 - BT-Drs. 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 - BT-Drs. 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 - BT-Drs. 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 - BT-Drs. 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 - BT-Drs. 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 - BT-Drs. 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 - BT-Drs. 12/6605

II Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zehnten Bericht

1. Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Berichte

Seit dem Zehnten Bericht wurde das BAföG insgesamt durch fünf Gesetze und zwei höchstrichterliche Entscheidungen geändert.

1.1 Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms

Durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) wurde § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG geändert. Nach dieser Vorschrift hat in Förderungsfällen, bei denen ein BAföG-Zuschußanteil von monatlich 610 DM und mehr ermittelt wird, eine Förderung ohne Anrechnung des gesamten Kindergeldes zu erfolgen. Diese Änderung ist durch eine in Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) enthaltene Änderung des § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) veranlaßt worden. Gemäß § 2 Abs. 2 BKGG haben die Eltern für ein Kind keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn dem Kind als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Durch das 2. SKWPG wurde ferner § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BAföG in der Weise geändert, daß Ausbildungsförderung dann nicht mehr geleistet wird, wenn der Auszubildende Leistungen - gleichgültig in welcher Höhe - nach den §§ 41 bis 47 Arbeitsförderungsgesetz erhält; vorher hing die Leistung davon ab, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestand.

1.2 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

Durch Artikel 31 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1013) wurde § 13 a in das BAföG eingefügt. Danach ist ein Pflegeversicherungszuschlag für alle Bewilligungszeiträume, die nach dem 31.12.1994 beginnen, oder auf Antrag von Beginn des Antragsmonats an zu berücksichtigen. Für Auszubildende, die beitragspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 SGB XI versichert sind, erhöhen sich die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 für die Pflegeversicherung ab Januar 1995 einheitlich in den alten und neuen Ländern um 10 DM und ab Juli 1996 um 15 DM monatlich.

1.3 Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht

Durch das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-UnBerG) vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) wurde ein neuer § 60 in das BAföG eingefügt. Danach gilt für Verfolgte nach § 1 und für verfolgte Schüler nach § 3 des Artikels 2 des 2. SED-UnBerG (Berufliches Rehabilitationsgesetz) die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG nicht für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. 1. 1998 beginnen. Zum Nachweis der Verfolgteneigenschaft hat der Auszubildende eine endgültige oder vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 bzw. § 18 in Verbindung mit § 22 Berufliches Rehabilitationsgesetz vorzulegen. Nach § 60 BAföG wird diesen Verfolgten ferner für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. 1. 1998 beginnen, ein nach dem 31. 12. 1990 geleisteter BAföG-Darlehensbetrag auf Antrag erlassen, sofern in der (endgültigen) Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. 10. 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

1.4 Das 17. BAföGÄndG

Die umfassendste Änderung des BAföG erfolgte im Berichtszeitraum durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976). Zum Herbst 1995 wurden die Bedarfssätze und Freibeträge um je 4 v.H., die Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung (Sozialpauschalen) entsprechend dem Anstieg der Versicherungsbeiträge angehoben. In Übereinstimmung mit dem Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 8. 3. 1995 (BT-Drs. 13/735) wurde eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um 4 v. H. und eine Anpassung der Sozialpauschalen zum Herbst 1995 vorgenommen.

Mit der Verabschiedung des 17. BAföGÄndG wurde eine lange und intensive Gesetzesberatung beendet. Sie begann mit der Vorlage eines Regierungsentwurfs für ein 17. BAföGÄndG im Februar 1994, der eine Anpassung der Bedarfssätze nicht vorsah. Der Regierungsentwurf zog damit die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem 10. Bericht nach § 35, in dem die Bundesregierung vorschlug, auf eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG zu verzichten. Der Regierungsentwurf enthielt aber eine Anpassung der Sozialpauschalen und - in Umsetzung des unten genannten Mißbrauchsberichtes - die Einführung eines sog. Studienstandsnachweises nach dem zweiten Fachsemester. Der Regierungsentwurf scheiterte am 23.09.1994, weil der Bundesrat seine Zustimmung verweigerte.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrat die Einbringung eines eigenen Entwurfes für ein 17. BAföGÄndG (BT-Drs. 13/80 vom 9. Dezember 1994), und auch die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag legte einen (inhaltsgleichen) Gesetzentwurf für ein 17. BAföGÄndG

vor (BT-Drs. 13/65 vom 6. Dezember 1994.) Diese Gesetzentwürfe sahen eine Erhöhung der Bedarfssätze um 4 v.H. zum Herbst 1994 und eine Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 v.H. zum Herbst 1994 und 1995 vor; ein Studienstandsnachweis nach dem 2. Fachsemester war nicht vorgesehen.

Im Auftrag des Deutschen Bundestages legte die Bundesregierung am 8. März 1995 einen Bericht über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vor (BT-Drs. 13/735 vom 9. März 1995). Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 226/95 vom 27. April 1995) sowie dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 13/1301 vom 9. Mai 1995) wurde im Hinblick auf die Erhöhung der Bedarfssätze die Schlußfolgerung aus dem Teil B I dieses Berichtes gezogen: Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen schlugen die Anhebung der Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1995; zugleich hielten sie an der Einführung eines Studienstandsnachweises nach dem 2. Fachsemester fest.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juni 1995 die Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion und des Bundesrates abgelehnt und den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen angenommen. Nach der Einigung in dem vom Bundesrat am 23. Juni 1995 angerufenen Vermittlungsausschuß wurden die Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1995 um 4. v. H. angehoben und auf die Einführung eines Studienstandsnachweises nach dem 2. Fachsemester verzichtet.

Im einzelnen enthält das 17. BAföGÄndG folgende Verbesserungen:

a) Anhebung der Bedarfssätze (§§ 12,13 BAföG)

Im gesamten Bundesgebiet wurden die Bedarfssätze zum Herbst 1995 um 4 v. H. angehoben. Dadurch stieg für Studierende im gesamten Bundesgebiet der Grundbedarf von 570 auf 595 DM. Der Wohnbedarf für bei den Eltern wohnende Studenten in den alten Ländern ist auf 75,-- DM angehoben worden. Der Wohnbedarf bei auswärtiger Unterbringung stieg in den alten Ländern auf 235,-- DM und in den neuen Ländern - aufgrund des insgesamt im Vergleich zu den alten Ländern niedrigeren allgemeinen Mietniveaus - auf 85,-- DM monatlich; diese Differenz im Wohnbedarf wird im Einzelfall durch zusätzliche Leistungen über die Härteverordnung ausgeglichen (vgl. dazu unter b). Unter Berücksichtigung aller Zuschläge erhöht sich damit der Förderungshöchstsatz für Studierende in den alten Ländern auf 990 DM monatlich.

- b) Anhebung des bestehenden und Einführung eines zusätzlichen Wohnzuschlages für Studierende in den neuen Ländern (§ 9 Abs. 1a HärteV)

Durch die Neuregelung in § 9 Abs. 1a Satz 2 HärteV wird der Mietpreisentwicklung in den neuen Ländern Rechnung getragen. Generell ist das Mietniveau dort im Vergleich zu den alten Ländern niedriger, die Kosten für studentischen Wohnraum sind jedoch teilweise ebenso hoch wie im Westen. Da der zur Deckung des Wohnbedarfs im Gesetz ausgewiesene Anteil des Bedarfssatzes in den neuen Ländern niedriger ist als in den alten, wird durch die Neuregelung in der Härteverordnung sichergestellt, daß Auszubildende bei entsprechend höheren tatsächlichen Mieten neben dem bisher schon möglichen, jetzt auf 150,- DM erhöhten Wohnzuschlag - unter denselben Voraussetzungen wie Auszubildende in den alten Ländern - einen weiteren Wohnzuschlag von bis zu 75,- DM nach der HärteV erhalten. Insgesamt können somit die Leistungen für die Miete das Niveau der alten Länder erreichen.

Unter Berücksichtigung aller Zuschläge erhöht sich damit der Förderungshöchstsatz für Studierende in den neuen Ländern auf 980,- DM monatlich.

- c) Anpassung des Krankenversicherungszuschlags (§ 13 Abs. 2 a)

Der Beitrag zur studentischen Krankenversicherung ist in den alten und neuen Ländern unterschiedlich hoch. Durch die Anhebung der Krankenversicherungszuschläge um einheitlich 5 DM monatlich auf 75 DM in den alten und 65 DM in den neuen Ländern erfolgte eine Anpassung an die tatsächliche Höhe der Beiträge.

- d) Anhebung der absoluten Freibeträge (§ 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3)

Im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen seit Herbst 1992, sowie das Ausbleiben einer Anhebung der Freibeträge zum Herbst 1994 durch das Scheitern des 17. BAföGÄndG im Herbst 1994 wurden die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten um durchschnittlich 4 v. H. zum Herbst 1995 angehoben. Die Freibeträge beim Darlehenseinzug (§ 18 a Abs. 1) wurden entsprechend angepaßt. Ferner wurde durch eine Erweiterung der Freibetragsregelung nach § 18 a Abs. 1 eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei alleinerziehenden Darlehensnehmern geschaffen.

- e) Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung (§ 21 Abs. 2)

Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden ebenfalls zum Herbst 1995 an die Veränderungen der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

f) Förderung von Grenzgängern (§ 5 Abs. 1)

Mit der Änderung des § 5 Abs. 1 wird auch für die sog. Grenzgängerregelung die Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 in der Rechtssache C - 308/89 gezogen. Aufgrund der darin entwickelten Grundsätze zur Gleichbehandlung von Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten und deren Kindern im Bereich der Ausbildungsförderung wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Ausländer auch dann zu fördern, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

1.5 Das Jahressteuergesetz 1996

Durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I. S. 1250) wurde u. a. der Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt. Dieser ist unter Ziffer 1.9 dargestellt.

Die Neuregelungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs setzten eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Kindergeldgewährung und Kinderfreibetragsinanspruchnahme im Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz voraus; in diesem Zusammenhang ist auch der Kind-Begriff neu geregelt worden. Ferner ist die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreiten der Kinderfreibetrag oder der Kindergeldanspruch entfallen, von monatlich 610,--/750,-- DM auf 1.000,-- DM erhöht worden.

Durch diese Änderungen bezüglich des Kindergelds und der Kinderfreibeträge wurden Folgeänderungen im BAföG erforderlich, weil

- der Kind-Begriff im BAföG entsprechend festgelegt werden mußte (Änderung des § 25 Abs. 5, § 18 a Abs. 1 Satz 4 und § 18 b Abs. 5 Satz 4 BAföG),
- BAföG-Regelungen zur Berücksichtigung von Kindergeld bei der Einkommensanrechnung, dem Darlehensteilerlaß wegen Kinderbetreuung sowie der Vorausleistung von Ausbildungsförderung redaktionell anzupassen waren (Änderung des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3, § 23 Abs. 4 Nr. 3 und § 36 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) und
- die neue Einkommensgrenze von 12.000,-- DM auch im BAföG entsprechend zu berücksichtigen war (Änderung des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG). In dieser Vorschrift, wonach das Kindergeld im Berechnungszeitraum nicht zu berücksichtigen ist, wenn es aufgrund der Höhe des BAföG-Zuschusses im Bewilligungszeitraum entfällt, wurde der Grenzbetrag in Höhe von 610,-- DM entsprechend der Änderung in § 63 EStG und § 2 BKGG auf 1.000,-- DM erhöht.

Damit Eltern von BAföG-Geförderten oder Stipendiaten nicht sämtliche Ansprüche (z. B. auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge sowie Ausbildungsfreibeträge) verlieren, wenn ihre Kinder diese Einkommensgrenze von 1000,- DM überschreiten und dies allein darauf beruht, daß sie im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder Begabtenförderung zweckbestimmte Ausbildungsleistungen erhalten, die nicht dem üblichen Lebensunterhalt dienen, wurden in § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG, auf den § 63 Abs. 1 Satz 2 EStG Bezug nimmt, und in § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG eine weitere Regelung eingefügt. Danach bleiben Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, außer Ansatz; entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, sind z. B. das Büchergeld bei Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandsrankenversicherung.

Ferner wurde § 28 Abs. 1 BAföG so geändert, daß die bis zum 31. Dezember 1996 befristete Nichtberücksichtigung von Grundstücken und Betriebsvermögen in den neuen Ländern bei der Anrechnung von Vermögen bis zum 31. Dezember 1999 verlängert wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt werden im Beitrittsgebiet durch Feststellung der entsprechenden Einheitswerte die Voraussetzungen für den Vollzug dieser Vorschrift geschaffen sein.

1.6 **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 - 1 BvL 20/87 und 1 BvL 20/88 - ²**

In seinem Beschluß vom 10. Januar 1995 hat das Bundesverfassungsgericht § 11 Abs. 2 BAföG für mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden Einkommen und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten unabhängig vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs anzurechnen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, daß die Gruppe der dauernd getrennt lebenden Ehegatten unterhaltsrechtlich der Gruppe der Geschiedenen näher stehe als der Gruppe der zusammenlebenden Ehegatten. Auch im Bereich der Sozialhilfe beschränke sich die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf nicht getrennt lebende Ehegatten.

Wegen dieser Rechtsprechung sieht der Entwurf des 18. BAföG-Änderungsgesetzes vor, dauernd getrennt lebende Ehegatten wie geschiedene Ehegatten zu behandeln. Von der Anrechnung des Einkommens und Vermögens des dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Auszubildenden wird abgesehen. Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind aber die Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden wie die des geschiedenen Ehegatten als Einkommen des Auszubildenden anzusehen und voll auf seinen Bedarf anzurechnen.

² Veröffentlicht in BGBl I S. 478, BVerfGE 91/389

1.7 Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 04. Mai 1995 - Rechtssache C-7/94 -³

In seinem Urteil vom 04. Mai 1995 hat der EuGH entschieden, daß den Kindern von EU-Arbeitnehmern unmittelbar aus Gemeinschaftsrecht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung zusteht, der über den im BAföG geregelten hinausgeht. Der EuGH hat aus Artikel 12 der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁴ schon in seiner bisherigen Rechtsprechung für Kinder eines EU-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern im Ausbildungsförderungsrecht hergeleitet. Dieser Rechtsprechung ist zuletzt durch die Änderung des § 5 Abs. 1 BAföG im 17. BAföG-Änderungsgesetz Rechnung getragen worden, in dem die Regelung über die Gewährung von Ausbildungsförderung an sog. Grenzgänger auf EU-Angehörige ausgeweitet wurde (s. Abschnitt II 1.4 Buchstabe f). Der nach Artikel 12 der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft bestehende Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern gilt für „Kinder“ von EU-Arbeitnehmern. Das BAföG hat den Anspruch auf Gleichbehandlung auf solche Kinder von EU-Arbeitnehmern beschränkt, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG Freizügigkeit gewährt wird oder die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind. Danach blieben Kinder von EU-Arbeitnehmern von der Gleichstellung mit Inländern ausgeschlossen, wenn sie 21 Jahre oder älter sind und keinen Unterhalt von dem Wanderarbeitnehmer (mehr) erhalten. In seinem Urteil vom 04. Mai 1995 hat der EuGH den Begriff „Kinder“ in Artikel 12 der Verordnung jedoch weiter ausgelegt. Danach ist dieser Begriff weder durch eine Altersgrenze noch durch das Erfordernis des Unterhaltsbezugs eingeschränkt. Voraussetzung für einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist danach lediglich, daß das Kind des EU-Arbeitnehmers mit den Eltern oder einem Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit lebte, in der dort zumindest ein Elternteil als Arbeitnehmer wohnte.

Im Entwurf des 18. BAföG-Änderungsgesetzes ist dieser Rechtsprechung durch eine Erweiterung des § 8 Abs. 1 Nr. 7 Rechnung getragen worden.

1.8 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert:

- Durch die 2. BAföG-ZuschlagsVÄndV vom 16. Mai 1994 (BGBl. I S. 1074) wurden die nach dieser Verordnung gewährten Auslandszuschläge den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt und weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen.

³ Veröffentlicht in: Zeitschrift für Familienrecht 1995, S. 1051 f.
⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/2), geändert durch VO (EWG) Nr. 312/76 vom 09. Februar 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 39/2)

- Mit der 10. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1257) wurde die geltende Verordnung aktualisiert; neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen wurden aufgenommen.
- Durch die 2. BeiratsVÄndV vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3734) wurde die Zahl der Mitglieder des Beirates, die durch den Einigungsvertrag erhöht worden war, um die Erfahrungen von Bürgern der neuen Länder in die Beratung des Bundesministeriums einzubringen, auf die ursprüngliche Zahl zurückgeführt. Die Mitgliedszeit für Schülervertreter wurde auf zwei Jahre verkürzt.
- Die MedizinalfachberufeV vom 25. Mai 1995 (BGBl. I S. 768) ist eine Neufassung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Hilfsberufe (HeilhilfsberufeV). Durch die MedizinalfachberufeV wurde der Katalog der in der Verordnung aufgeführten Ausbildungsstätten aktualisiert und neu gegliedert; der ältere Begriff Heilhilfsberufe wurde durch den Begriff Medizinalfachberufe ersetzt, die Bezeichnungen der Ausbildungsstätten wurden an die in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen verwendeten Bezeichnungen angepaßt.
- Durch die 1. SozPflegerVÄndV vom 17. Juni 1995 (BGBl. I 794) wurde die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger aktualisiert und die Bezeichnung durch Verwendung des zusammenfassenden Oberbegriff „Soziale Pflegeberufe“ verkürzt.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 1995) vom 31.08.1995 (BGBl. I S. 651) paßt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift an das 17. BAföGÄndG an, berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs und fügt die bisher nur in dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (E-BAföGVwV) vom 20. Juli 1992 (GMBI. S. 710) enthaltenen Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, nach der bereits bei der Ausführung des BAföG verfahren wird, endgültig in die Verwaltungsvorschrift ein. Der Erlaß des E-BAföGÄndVwV 1992 nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetz stand noch aus.
- Die BAföG-FormblattVwV wurde durch die BAföG-FormblattVwVÄndVwV vom 23. Dezember 1994 (GMBI. S. 2) an zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen angepaßt.

1.9 Der Familienleistungsausgleich

Der als duales System von steuerlichen Freibeträgen und direkten Leistungen gestaltete Familienlastenausgleich hat zum Ziel, Eltern gerecht zu besteuern und wirtschaftlich zu entlasten. Der wirtschaftlichen Entlastung dient auch die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Der Familienlastenausgleich, 1990 und 1992 erweitert, wird ab 1996 zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt. Beim Familienleistungsausgleich bleibt das duale System mit den beiden Elementen Kinderfreibetrag und Kindergeld erhalten. Allerdings wird das bisherige Nebeneinander von Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Kinderfreibetrag abgelöst durch die Möglichkeit einer alternativen Inanspruchnahme von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs wird der Bundesfinanzverwaltung übertragen und grundsätzlich im Einkommensteuerrecht geregelt. Ausgezahlt wird das Kindergeld von 1996 an nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei privaten Arbeitsverhältnissen vom Arbeitgeber als Steuervergütung. Wenn eine Auszahlung durch den Arbeitgeber nicht möglich ist, wird das Kindergeld von der Bundesfinanzverwaltung, den Familienkassen (bisherige Kindergeldkassen), ausgezahlt.

Um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprechend einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu lassen, wird der Kinderfreibetrag ab 1996 von 4.104,-- DM auf 6.264,-- DM und ab 1997 auf 6.912,-- DM angehoben. Das Kindergeld wird zukünftig unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt und steigt für das erste und zweite Kind 1996 auf je 200,-- DM und ab 1997 auf je 220,-- DM monatlich. Für das dritte Kind gibt es ab 1996 ein Kindergeld in Höhe von 300,-- DM pro Monat und ab dem vierten Kind je 350,-- DM monatlich. Wenn das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht ausreicht, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen der Kinderfreibetrag abgezogen. Das erhaltene Kindergeld wird verrechnet.

Die Altersgrenze, bis zu der Kinder allgemein bei der Lohn- und Einkommensteuer und beim Kindergeld berücksichtigt werden, ist ab 1996 einheitlich das 18. Lebensjahr.

Die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes, bei deren Überschreiten Kinderfreibetrag und Kindergeld entfallen, wird auf 12.000,-- DM jährlich angehoben und entspricht damit in etwa dem steuerfreien Existenzminimum des Steuerpflichtigen im Rahmen des Einkommensteuertarifs.

Die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 EStG betragen ab 1988 unverändert für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, jährlich 4.200,-- DM bei auswärtiger Unterbringung und 2.400,-- DM in anderen Fällen. Ein Ausbildungsfreibetrag von 1.800,-- DM im Jahr kommt in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärts untergebracht ist.

Zugunsten der Familien wirkt sich ab 1996 ebenfalls die Umgestaltung des Einkommensteuertarifs aus. Das Existenzminimum in Höhe von 12.095,- DM bei Ledigen/24.190,- DM bei Verheirateten wird steuerfrei gestellt. Dazu wird der Grundfreibetrag von z. Z. 5.616,- DM bei Ledigen/11.232,- DM bei Verheirateten auf die genannten Beträge angehoben. Der neue Progressionsverlauf erreicht ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 55.700 DM bei Ledigen/111.400,- DM bei Verheirateten den heutigen Tarif.

Durch die Neuregelungen beim Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie den neuen Einkommensteuertarif wird regelmäßig eine erhebliche Besserstellung der Familien insbesondere mit niedrigeren Einkommen im Vergleich zum geltenden Recht erzielt. Das verfügbare Einkommen der Familien mit Kindern in Ausbildung erhöht sich und versetzt sie in die Lage, in größerem Umfang eigene Mittel zur Finanzierung der Ausbildung einzusetzen.

1.10 Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen

Der o. g. Bericht wurde am 26. Januar 1994 von der Bundesregierung verabschiedet. Der Fortschrittsbericht über die Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung von öffentlichen Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen, der am 05. Juli 1994 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, enthält eine Bilanz der Ergebnisse, die die Bundesregierung bisher auf die im Jahre 1993 gestartete Initiative zur Bekämpfung des Mißbrauchs zur Vermeidung von Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen erreicht hat (BT-Drucks.12/8246 vom 07. Juli 1994). Das 17. BAföGÄndG setzt die im sog. Mißbrauchsbericht vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, und die Verzinsung des Betrages, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben. Die ursprünglich vorgesehene Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem 2. Fachsemester wurde aufgrund der Einigung im Vermittlungsverfahren im 17. BAföGÄndG gestrichen. Weitere Änderungsanregungen wurden in der BAföGÄndVwV 1995 umgesetzt:

Durch Änderung der Tz 24.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGVwV) ist erreicht worden, daß zukünftig Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 BAföG) geleistet wird, wenn bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden auf einen Einkommensteuerbescheid zurückgegriffen wird, der gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, weil der Steuerfall zwecks Beschleunigung der ersten Steuerfestsetzung nicht abschließend geprüft ist. Über den BAföG-Förderungsantrag wird abschließend entschieden, wenn der steuerliche Vorbehalt aufgehoben oder nach Ablauf der

Festsetzungsverjährungsfrist unwirksam geworden ist. Zuviel geleistete Förderung kann dann zurückgefordert werden.

Daneben bestimmt Tz 21.4.8 BAföGVwV, daß die vermögenswirksamen Leistungen, die bei der Einkommensermittlung ausgeklammert werden, weil ihre Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, mit einem Pauschalbetrag von 35 DM in Ansatz gebracht werden. Da die Ämter für Ausbildungsförderung nicht mehr den exakten Betrag der Arbeitgeberzuwendung ermitteln müssen, entfällt ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

1.11 Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 08. März 1995

Zur Frage der Erhöhung der Bedarfssätze 1995 und des Inkrafttretens des 17. BAföGÄndG schlägt der o. g. Bericht (BT-Drs. 13/735 vom 9. März 1995) in Teil I im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der BAföG-Empfänger sowie die finanzwirtschaftliche Entwicklung eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge, eine Anpassung der Sozialpauschalen sowie eine Änderung der Härteverordnung zur Berücksichtigung besonderer Problemlagen in den neuen Ländern (zusätzlicher Wohnzuschlag, Westbedarf für „Westwohner“) zum Herbst 1995 vor. Dies wurde im 17. BAföGÄndG berücksichtigt, das im Herbst 1995 in Kraft getreten ist.

Um die Funktionsfähigkeit des bewährten Systems der individuellen Ausbildungsförderung unter gewandelten Rahmenbedingungen zu sichern, wurden im Teil II des Berichtes „struktureller Reformbedarf bei der Ausbildungsförderung“ Überlegungen zu erforderlichen Änderungen des BAföG in der 13. Legislaturperiode auf folgenden Feldern dargestellt:

- Neuordnung der Förderungshöchstdauer
- Einschränkung der Förderung von Zweitstudien
- Förderung von Absolventen einer Berufsakademie in Zusatzausbildungen
- Einschränkung der Förderung nach Fachrichtungswechsel
- Einschränkung der elternunabhängigen Förderung
- Ausweitung des Zuschlages zur Krankenversicherung
- Darlehensrückzahlung bei Förderung von Erst- und Zweitstudium
- Streichung des Freibetrages für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Einkommensanrechnung
- Gleichstellungsbedarf zugunsten der Auszubildenden in den neuen Ländern.

Ferner enthält der Bericht in Teil III Aussagen zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Damit stellte die Bundesregierung zum ersten Mal ihre Konzeption für das Bundesgesetz zur Regelung der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung im einzelnen dar. Die Bundesregierung sieht in dieser Förderung einen weiteren Schritt, die Gleichwertigkeit

von schulischer, beruflicher und akademischer Bildung zielstrebig zu verwirklichen. Inzwischen hat sie den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG-E) verabschiedet.

1.12 Bewertung

Der Zeitraum seit Erstattung des 10. Berichts nach § 35 BAföG ist danach geprägt durch eine rege gesetz- und verordnungsgebende Tätigkeit in dem Bereich der Ausbildungsförderung; eine Vielzahl von kleineren Änderungen des BAföG wurde vorgenommen. Hervorzuheben sind die Leistungsverbesserungen durch das 17. BAföGÄndG. Die Bedarfssätze und die Freibeträge wurden zum Herbst 1995 um durchschnittlich 4 v. H. angehoben und die Vomhundert-Sätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen der sozialen Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG entsprechend dem Anstieg der sozialrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt. Zugleich ist aus familienpolitischer Sicht die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten Alleinstehender bei der Rückzahlung des Darlehens bedeutsam. Durch die Erweiterung des § 10 Abs. 3 BAföG wurde eine Ausnahme von der Altersgrenze zugunsten von Auszubildenden eingeführt, die nach hochschulrechtlichen Bestimmungen einzelner Länder ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung zu bestimmten Studiengängen aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation zugelassen werden.

Ferner wurde im 17. BAföGÄndG durch eine Neuregelung in der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen der Mietpreisentwicklung in den neuen Ländern Rechnung getragen. Hierdurch können die Auszubildenden einen weiteren Wohnzuschlag von bis zu 75,- DM erhalten; insgesamt können somit die Leistungen für die Miete das Niveau der alten Länder erreichen.

Hinzuweisen ist auch auf die durch das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erfolgte Aufhebung der Altersgrenze und den Erlass des BAföG-Darlehensbetrages für Verfolgte und verfolgte Schüler im Sinne des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes.

Die durch das 17. BAföGÄndG zum Herbst 1995 vorgenommenen Leistungsverbesserungen haben nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der angespannten Haushaltslage in Bund und Ländern in angemessener Weise zur Erreichung des Ziels beigetragen, die wirtschaftliche Situation von Familien mit Kindern in der Ausbildung auf einem ausreichenden Niveau zu halten.

2. Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum von Oktober 1992 bis September 1994 ist insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet, die die Zahl der Geförderten und die Gefördertenstruktur erheblich beeinflußt haben:

- Die Zahl der Geförderten ist im Berichtszeitraum zwischen 1992 und 1994 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgegangen. Als wesentliche Ursache dafür ist die in 1994 nicht erfolgte Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei gleichzeitigem Anstieg der Einkommen zu sehen.
- In den neuen Ländern setzte im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zwischen 1992 und 1994 ein überdurchschnittlicher Rückgang der Gefördertenzahlen ein. Der vorhergehende Berichtszeitraum von 1990 bis 1992 war noch von der Ausweitung des Geltungsbereichs des BAföG auf die neuen Bundesländer und einer starken Steigerung der Gefördertenzahlen geprägt. Der danach eingetretene Rückgang ist im wesentlichen auf den im Vergleich zu den alten Bundesländern überdurchschnittlichen Anstieg der Einkommen in den neuen Ländern zurückzuführen. Diese Entwicklung findet auch in dem Rückgang des Anteils der Vollgeförderten und dem entsprechenden Anstieg der Teilgeförderten in den neuen Bundesländern ihren Niederschlag.

In die Berichterstattung über Umfang und Struktur der Ausbildungsförderung wurden im vorhergehenden 10. Bericht nach § 35 BAföG die neuen Länder erstmals voll mit einbezogen. Da die Entwicklung in den alten und neuen Ländern im Hinblick auf für das BAföG wesentliche Merkmale auch in diesem Berichtszeitraum noch unterschiedlich ist, erfolgt die Berichterstattung für die alten und die neuen Länder auch im 11. Bericht getrennt. Sie bezieht sich jeweils auf zeitliche und strukturelle Veränderungen in der Ausbildungsförderung.

2.1 Auszubildende und Geförderte

2.1.1 Alte Länder

2.1.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studenten, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, zwischen 1992 und 1994 erstmals gesunken, nachdem sie von Mitte der 80er Jahre an bis 1993 kontinuierlich gestiegen war. Zwischen 1992 und 1994 sank die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden um rd. 1,1 v. H. (vgl. Übersicht 1 a). Dies ist im wesentlichen auf den 1991 einsetzenden Rückgang der Zahl der Studienanfänger zurückzuführen.

Die Zahl der geförderten Studenten sank im Berichtszeitraum 1992/1994 von rd. 349.000 auf rd. 293.000. Das sind rd. 16,0 v. H. Damit endete der Anstieg der Gefördertenzahlen zwischen 1989 und 1992. Die Zahlen liegen wieder auf dem Niveau von 1990. Die Gefördertenquote erreichte 1991 einen Höhepunkt von rd. 33,7 v. H. und sank seitdem kontinuierlich bis auf 27,7 v. H. in 1994. Maßgeblich für den Anstieg der Gefördertenzahlen bis 1992 waren die strukturellen Verbesserungen des 12. Änderungsgesetzes in 1989. Danach

wirkten sich zum einen die Nettoeinkommenssteigerungen aus, die sich u. a. aus der Einkommensteuerreform 1990 ergaben und im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG 1992 wirksam wurden. Zum anderen blieb 1994 die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge aus.

Die Entwicklung an Universitäten und Fachhochschulen vollzog sich zwischen 1992 und 1994 in ähnlicher Weise. An Universitäten wurden 1994 rd. 202.000 Studierende gefördert, an Fachhochschulen rd. 89.000. Das waren gegenüber 1992 rd. 16,5 v. H. bzw. rd. 16,8 v. H. weniger. Die Gefördertenquote an Universitäten sank im gleichen Zeitraum von rd. 29,3 v. H. auf rd. 24,7 v. H., die an Fachhochschulen von rd. 44,4 v. H. auf rd. 37,2 v. H.

Übersicht 1a

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten ¹⁾

- alte Länder -

		1989	1990	1991	1992	1993	1994
Studenten insgesamt ¹⁾	Tsd.	1.438	1.393	1.563	1.619	1.658	1668 ⁵⁾
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	947	985	1.026	1.069	1.073	1.057
in v.H.		65,9	66,0	65,5	66,0	64,7	63,4
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	947	985	1.026	1.069	1.073	1.057
Geförderte	Tsd.	263	291	346	349	328	293
Gefördertenquote	v.H.	27,8	29,5	33,7	32,7	30,6	27,7
davon an							
Universitäten ⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	729	756	793	827	833	818
Geförderte	Tsd.	175	194	238	242	228	202
Gefördertenquote	v.H.	24,0	25,7	30,0	29,3	27,4	24,7
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	218	229	233	241	240	239
Geförderte	Tsd.	88	97	108	107	100	89
Gefördertenquote	v.H.	40,4	42,4	46,4	44,4	41,7	37,2

Quelle: BMBF, eigene Schätzung und Statistiken zum BAföG

- ¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1)
- ²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten
- ³⁾ ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind
- ⁴⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen
- ⁵⁾ geschätzt, da für Sommersemester keine Daten mehr vorliegen

Im Schülerbereich war die Entwicklung in den letzten Jahren ähnlich wie bei den Studenten. Durch die Einbeziehung von zu Hause wohnenden Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung, Berufsfach- und Berufsaufbauschülern sowie Fachschülern ohne vorherige Ausbildung (jeweils ab Klasse 11) in die Schülerförderung (Verbesserungen des 12. BAföGÄndG, die ab Herbst 1990 wirksam wurden) erhöhte sich die Zahl der geförderten Schüler zwischen 1990 und 1991 von rd. 80.000 auf mehr als 96.000. Zwischen 1984 und 1989 lag die Zahl geförderter Schüler aufgrund der Rückführung der Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 gleichbleibend bei etwa 70.000.

Im Berichtszeitraum von 1992 bis 1994 sank die Zahl der geförderten Schüler aus den gleichen Gründen wie bei den Studenten, d. h. durch die Einkommensentwicklung und fehlende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge, von 91.700 auf 78.200 (vgl. Übersicht 2 a).

Dies entspricht einem Rückgang von rd. 14,7 v. H. Das Niveau ist jedoch immer noch deutlich höher als in den 80er Jahren.

Rd. 24.100, d. h. mehr als 30 v. H. der geförderten Schüler besuchen eine Berufsfachschule. Die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföGÄndG wirkten sich in dieser Schülergruppe besonders aus. Vor 1990 wurden nur ca. 18.000 gefördert. Vom allgemeinen Rückgang sind die Berufsfachschüler am wenigsten betroffen. Er betrug bei ihnen lediglich rd. 7 v. H.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 1994 rd. 16.000 Auszubildende gefördert. Der Rückgang entspricht etwa dem Rückgang in den übrigen Schulformen.

In den Fachoberschulen erhielten 1994 rd. 11.800 Schüler Förderungsleistungen. Trotz starker Rückgänge der Gefördertenzahlen in den Fachhochschulen, die zum Teil auf rückläufige Schülerzahlen zurückzuführen sind, liegt die Gefördertenzahl noch weit über dem Niveau vor 1990, das bei rd. 7.000 Schülern lag.

Bei den Fachschulen, die eine vorherige Ausbildung voraussetzen, ist im Berichtszeitraum im Vergleich zu den anderen Schularten sowohl bei den Schülerzahlen als auch bei den Gefördertenzahlen ein gegenläufiger Trend zu beobachten: Die Zahl der geförderten Fachschüler mit vorheriger Ausbildung stieg von rd. 10.000 in 1992 auf 11.600 in 1994, das sind rd. 16,0 v. H. mehr.

Übersicht 2a

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler ¹⁾

– i. Tsd. –
 - alle Länder -

	1990	1991	1992	1993	1994
Gymnasium ²⁾	7,5	8,0	7,6	6,8	5,9
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
Abendgymnasium	1,8	1,9	1,8	1,7	1,3
Kolleg	16,9	17,0	16,7	15,7	14,3
Berufsaufbauschule	2,3	3,4	3,0	2,4	2,0
Berufsfachschule	20,2	26,4	26,0	25,2	24,1
Fachoberschule	12,6	19,8	18,6	15,2	11,8
davon					
mit vorheriger Ausbildung	11,0	18,3	17,2	14,0	10,8
ohne vorherige Ausbildung	1,6	1,5	1,4	1,2	1,0
Fachschule	18,0	18,9	17,3	15,8	18,2
davon					
mit vorheriger Ausbildung	12,9	11,5	10,0	8,8	11,6
ohne vorherige Ausbildung	5,0	7,4	7,4	7,0	6,6
Schulen insgesamt	80,0	96,1	91,7	83,4	78,2

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1990, 1992, 1994

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis von geförderten Schülern und Studenten weist im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung auf. Im Jahre 1994 waren rd. 75,4 v. H. der Geförderten Studenten, rd. 24,6 v. H. Schüler.

Im Hochschulbereich ist der Anteil der geförderten Studenten an Universitäten - gemessen an allen geförderten Studenten - von rd. 65,7 v. H. 1992 auf rd. 65,4 v. H. im Jahre 1994 leicht gefallen. Demgegenüber stieg der Anteil der geförderten Studenten an Fachhochschulen von rd. 32,3 v. H. auf rd. 32,6 v. H., der an Akademien und Kunsthochschulen veränderte sich mit rd. 2,0 v. H. nicht (vgl. Übersicht 3 a).

Obersicht 3 a

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung
- alte Länder -
i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Geförderte		Davon wohnten während der Ausbildung			
	Insgesamt		bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1992	1994	1992	1994	1992	1994
Universitäten ¹⁾	65,7	65,4	18,9	17,3	81,1	82,7
Akademien, Kunsthochschule	2,0	2,0	25,0	26,0	75,0	74,0
Fachhochschulen ²⁾	32,3	32,6	25,9	24,2	74,1	75,8
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	21,2	19,7	78,8	80,3

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Studenten war im Berichtszeitraum weiter rückläufig. 1994 lag er bei rd. 19,7 v. H. 1992 betrug er noch 21,2 v. H. Von den Geförderten an Universitäten wohnte etwa jeder sechste bei den Eltern, an Fachhochschulen jeder vierte.

Von den geförderten Schülern besuchten 1994 rd. 30,1 v. H. eine Berufsfachschule, rd. 23,7 v. H. eine Fachschule, rd. 18,2 v. H. eine Fachoberschule, rd. 3,1 v. H. eine Berufsaufbauschule, rd. 17,8 v. H. eine Abendschule oder ein Kolleg und rd. 7,1 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Analog zur Schülerzahlentwicklung in den einzelnen Schularten haben sich die Anteile der einzelnen Schularten etwas verschoben. Dies gilt insbesondere für die Fachoberschulen mit vorheriger Ausbildung, deren Anteil sich von rd. 22,7 v. H. im Jahre 1992 auf rd. 16,9 v. H., 1992 verringerte. Der Anteil der geförderten Berufsfachschüler stieg im gleichen Zeitraum von rd. 27,4 v. H. auf rd. 30,1 v. H., der der Fachschüler von rd. 18,8 v. H. auf rd. 23,7 v. H. (vgl. Übersicht 4a).

Der Anteil zuhause wohnender Schüler ist nach der starken Erhöhung im letzten Berichtszeitraum, die auf die verstärkte Einbeziehung zu Hause wohnender Schüler in die Ausbildungsförderung aufgrund des 12. BAföGÄndG zurückzuführen war, wieder leicht gefallen.

Er sank von rd. 48,4 v. H. im Jahre 1992 auf rd. 47,1 v. H. im Jahre 1994. 1990 wohnten nur 36,0 v. H. der Schüler bei den Eltern.

Bei den Geförderten der Fachoberschulen mit vorheriger Ausbildung, die bei den Eltern wohnten, blieb der Gefördertenanteil mit rd. 77,7 v. H. gleich, bei den Berufsaufbauschulen sank er leicht von rd. 70,7 v. H. auf rd. 70,6 v. H. Bei den Berufsfachschulen stieg dieser Anteil von rd. 42,7 v. H. auf rd. 45,2 v. H., bei den Fachschulen ohne vorherige Ausbildung von rd. 55,7 v. H. auf rd. 57,4 v. H., während er bei den Fachschulen mit vorheriger Ausbildung von rd. 52,2 v. H. auf rd. 45,5 v. H. sank.

In den Schularten des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) war im Berichtszeitraum ebenfalls ein Anstieg der bei den Eltern wohnenden Auszubildenden festzustellen. Der Anteil erhöhte sich von rd. 34,0 v. H. 1992 auf rd. 36,8 v. H. 1994.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung werden wie bisher nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden blieb dementsprechend bei 100 v. H.

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1994)

– in v.H. –
- alte Länder -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnen während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	7,1	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,2	80,5	19,5
Abendrealschule	0,7	71,8	28,2
Abendgymnasium	1,6	24,2	75,8
Kolleg	15,3	35,8	64,2
Berufsaufbauschule	3,1	70,6	29,4
Berufsfachschule	30,1	45,2	54,8
Fachoberschule	18,2	71,9	28,1
davon			
mit vorheriger Ausbildung	16,9	77,7	22,3
ohne vorherige Ausbildung	1,4	0,0	100,0
Fachschule	23,7	49,3	50,7
davon			
mit vorheriger Ausbildung	16,0	45,5	54,5
ohne vorherige Ausbildung	7,6	57,4	42,6
Schulen insgesamt	100,0	47,1	52,9

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil geförderter Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studenten stieg zwischen 1992 und 1994 von rd. 39,5 v. H. auf rd. 41,7 v. H. Dieser Gefördertenanteil übertrifft den Anteil der Frauen an allen Studenten leicht (rd. 40,0 v. H.). Damit setzte sich der bereits in den vorherigen Berichtszeiträumen feststellbare Trend eines steigenden Anteils von nach dem BAföG geförderten Frauen fort. Sowohl an Universitäten wie auch an Fachhochschulen wurden mehr Frauen gefördert als 1992. Dabei war der Frauenanteil an den Geförderten an Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 45,7 v. H. bzw. 68,5 v. H. deutlich höher als an Fachhochschulen mit 32,1 v. H. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 42,8 v. H. bzw. rd. 52,4 v. H. auch einen deutlich höheren Anteil

Immatrikulierter Frauen auf als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen) mit rd. 28,9 v. H. (vgl. Übersicht 5a).

Der Anteil lediger Studenten war im Berichtszeitraum 1992/1994 nahezu unverändert. Er sank lediglich von rd. 93,7 v. H. in 1992 auf rd. 93,6 v. H. in 1994. Dies ist im wesentlichen auf einen leichten Anstieg der Gruppe der getrennt Lebenden, Geschiedenen bzw. Verwitweten zurückzuführen. Der Anteil der Verheirateten an Fachhochschulen war leicht rückläufig.

Übersicht 5 a

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1994)

– i.v.H. –
–alte Länder–

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	54,3	45,7	94,0	4,8	1,2
Akademien, Kunsthochschule	31,5	68,5	94,2	4,3	1,5
Fachhochschulen ²⁾	67,9	32,1	92,6	5,9	1,5
Hochschulen insgesamt	58,3	41,7	93,6	5,2	1,3

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Bei den Schülern hat sich das Verhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten weiter zugunsten geförderter Frauen verschoben. Rd. 52,5 v. H. der geförderten Schüler waren 1994 Frauen. 1992 belief sich dieser Anteil auf rd. 51,5 v. H., der der Männer lag dementsprechend 1994 bei rd. 47,5 v. H. bzw. 1992 bei rd. 48,5 v. H.

Der Anteil lediger Schüler, die 1994 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, hat sich gegenüber 1992 von rd. 95,7 v. H. auf rd. 95,1 v. H. verringert, der der Verheirateten entsprechend erhöht. Dies dürfte daran liegen, daß der Anteil der nicht bei den Eltern wohnenden geförderten Schüler im Berichtszeitraum gestiegen ist (vgl. Übersicht 6a).

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1994)

- alte Länder -

i.v.H.

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	46,2	53,8	95,7	3,7	0,6
Abendhauptschule	48,3	51,7	93,5	3,8	2,7
Abendrealschule	55,9	44,1	93,1	3,4	3,5
Abendgymnasium	42,2	57,8	88,9	7,6	3,5
Kolleg	53,4	46,6	95,6	2,5	2,0
Berufsaufbauschule	60,5	39,5	96,0	2,5	1,6
Berufsfachschule	24,1	75,9	96,0	3,1	0,9
Fachoberschule	69,6	30,4	96,9	2,1	1,0
davon					
mit vorheriger Ausbildung	71,6	28,4	97,0	2,0	1,0
ohne vorherige Ausbildung	44,8	55,2	95,0	3,2	1,8
Fachschule	55,1	44,9	92,5	6,5	1,0
davon					
mit vorheriger Ausbildung	75,4	24,6	91,9	7,2	0,9
ohne vorherige Ausbildung	12,3	87,7	93,9	5,1	1,0
Schulen insgesamt	47,5	52,5	95,1	3,7	1,2

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, BAföG-Statistik 1994

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.1.4 Altersstruktur der Geförderten

An den Universitäten sind rd. 46,9 v. H. zwischen 22 und 26 Jahren alt. An den Fachhochschulen ist fast die Hälfte der Studenten zwischen 24 und 28 Jahren alt. Gemessen an allen Hochschularten sind Geförderte an Fachhochschulen am ältesten. Mehr als die Hälfte von ihnen ist älter als 26 Jahre. (vgl. Übersicht 7a). Der Anteil der unter 22-Jährigen lag 1994 an den Universitäten bei rd. 14,3 v. H., an Fachhochschulen lediglich bei rd. 7,3 v. H. Studenten an Akademien und Kunsthochschulen sind etwas jünger. Von ihnen ist mehr als die Hälfte jünger als 24 Jahre.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum hat sich das Alter geförderter Studenten an allen Ausbildungsstätten weiter erhöht. An Universitäten z. B. stieg der Anteil der Geförderten, die über 26 Jahre waren, von rd. 33,8 v. H. im Jahre 1992 auf rd. 38,8 v. H. 1994, an Fachhochschulen erhöhte sich der entsprechende Anteil von rd. 44,3 v. H. auf rd. 50,4 v. H.

Übersicht 7a

Geförderte Studenten nach Alter (1994)

- alte Länder -

i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhoch- schulen ²⁾	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	1,2	1,2	0,0	0,0
18 bis 20	1,6	1,6	11,6	12,8	1,0	1,0
20 bis 22	12,7	14,3	21,2	34,1	6,2	7,3
22 bis 24	23,0	37,2	16,8	50,9	17,3	24,5
24 bis 26	23,9	61,2	15,3	66,2	25,1	49,6
26 bis 28	18,4	79,5	13,4	79,6	23,4	73,1
28 bis 30	10,3	89,9	9,5	89,1	14,9	87,9
30 bis 32	5,4	95,3	6,2	95,3	7,2	95,1
32 bis 34	2,5	97,8	2,8	98,1	2,9	98,0
über 34	2,2	100,0	1,9	100,0	2,0	100,0

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschl. Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen²⁾ einschl. Höhere Fachschulen

Die Erhöhung des Alters der Geförderten ergibt sich sowohl für die männlichen wie auch für die weiblichen geförderten Studenten. An Universitäten stieg der Anteil männlicher Geförderter, die 26 Jahre und älter waren, von rd. 35,7 v. H. im Jahre 1992 auf rd. 41,7 v. H. 1994, bei weiblichen Geförderten von rd. 31,5 v. H. auf rd. 35,4 v. H. Vergleichbares gilt für die geförderten Studenten an Fachhochschulen. Bei den über 26-jährigen Männern wie auch bei den Frauen fand im entsprechenden Zeitraum ein Anteilsanstieg von rd. 44,3 v. H. auf rd. 50,4 v. H. statt (vgl. Übersicht 8a). Weibliche Geförderte waren allerdings in der Regel jünger als männliche. Während beispielsweise bei den geförderten Frauen an Fachhochschulen rd. 28,4 v. H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei den Männern nur bei rd. 22,7 v. H., bedingt u. a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes.

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1994)

– i.v.H. –
- alte Länder -

Ausbildungs- stättenart	Universität ¹⁾				Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
Alter von ... bis ...	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	1,7	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	0,8	0,8	2,5	2,5	1,4	1,6	16,3	18,0	0,6	0,6	1,8	1,8
20 bis 22	9,7	10,5	16,1	18,7	7,2	8,8	27,7	45,7	5,0	5,7	8,8	10,6
22 bis 24	22,0	32,5	24,2	42,9	17,3	26,1	16,6	62,2	17,0	22,7	17,8	28,4
24 bis 26	25,8	58,3	21,7	64,6	20,8	46,9	12,8	75,1	26,9	49,6	21,2	49,6
26 bis 28	21,5	79,8	14,7	79,2	21,3	68,2	9,8	84,9	25,6	75,2	18,8	68,4
28 bis 30	11,4	91,2	9,1	88,3	14,9	83,1	7,0	91,9	15,1	90,3	14,4	82,8
30 bis 32	5,0	96,2	5,8	94,1	10,3	93,4	4,3	96,1	6,2	96,6	9,2	92,0
32 bis 34	2,2	98,4	2,9	97,0	4,2	97,5	2,2	98,3	2,2	98,8	4,2	96,2
über 34	1,6	100,0	3,0	100,0	2,5	100,0	1,7	100,0	1,2	100,0	3,8	100,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Bei den geförderten Schülern hat sich das Alter im Durchschnitt im Berichtszeitraum nicht sehr verändert. Verschiebungen fanden zwischen den einzelnen Altersgruppen statt. Der Anteil der geförderten Schüler, die unter 20 Jahre waren, stieg von rd. 23,0 v. H. im Jahre 1992 auf rd. 24,3 v. H. in 1994 (vgl. Übersicht 9a). In den mittleren Altersgruppen von 20 bis 26 Jahren waren 1992 noch rd. 60,5 v. H. der Schüler, 1994 nur noch rd. 55,8 v. H. Die geförderten Schüler über 26 Jahre stiegen von rd. 16,4 v. H. auf rd. 19,9 v. H.

Geförderte Schüler nach Alter (1994)

— (v.H.) —
— alte Länder —

Alter	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schule		Fachber- schule		davon:				Fachschule		davon:				zusammen			
											mit vorh. Ausbildung		ohne vorh. Ausbildung				mit vorh. Ausbildung		ohne vorh. Ausbildung					
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.		
von.... bis...																								
bis 18	17,3	17,3	0,4	0,4	2,9	2,9	20,3	20,3	0,8	0,8	0,0	0,0	10,7	10,7	2,2	2,2	0,1	0,1	6,8	6,8	8,3	8,3		
18 bis 20	34,0	51,3	4,1	4,6	20,0	22,9	27,1	47,3	6,0	6,8	4,1	4,1	29,2	39,9	13,0	15,2	5,0	5,1	29,8	36,6	16,0	24,3		
20 bis 22	28,7	80,0	15,3	19,8	21,8	44,7	21,3	68,6	29,1	35,9	29,6	33,7	23,1	63,0	18,7	33,9	13,3	18,4	30,0	66,6	21,5	45,8		
22 bis 24	10,8	90,8	24,4	44,3	20,6	65,3	14,1	82,7	28,6	64,5	29,7	63,4	14,6	77,6	17,3	51,2	18,6	36,9	14,5	81,1	19,3	65,1		
24 bis 26	4,7	95,5	22,3	66,5	15,1	80,4	7,7	90,3	17,6	82,1	18,2	81,7	9,6	87,2	20,0	71,1	25,6	62,6	8,0	89,1	15,0	80,1		
26 bis 28	2,8	98,3	16,5	83,1	11,2	91,6	4,8	95,2	10,9	93,0	11,2	92,9	7,4	94,6	15,8	87,0	20,9	83,5	5,2	94,3	10,7	90,8		
28 bis 30	1,2	99,5	9,3	92,4	5,7	97,3	2,8	98,0	5,0	98,0	5,1	98,0	3,5	98,1	8,8	95,8	11,7	95,2	2,8	97,1	5,8	96,5		
30 bis 32	0,5	100,0	5,1	97,4	2,3	99,5	1,2	99,2	1,6	99,6	1,6	99,6	1,7	99,8	2,9	98,6	3,5	98,7	1,5	98,5	2,3	98,9		
32 bis 34	0,0	100,0	1,8	99,2	0,1	99,7	0,4	99,6	0,3	99,8	0,3	99,8	0,1	99,8	0,7	99,3	0,7	99,4	0,6	99,2	0,6	99,5		
über 34	0,0	100,0	0,8	100,0	0,3	100,0	0,4	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,7	100,0	0,6	100,0	0,8	100,0	0,5	100,0		

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

2.1.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten ist zu berücksichtigen, daß bei Studenten im Jahre 1994 nur für rd. 53,9 v. H. aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen, bei Schülern nur für rd. 46,1 v. H. Dies liegt zum einen daran, daß bei einem großen Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben waren, zum anderen daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den geförderten Studenten, für die diese Angaben vorliegen, blieb der Anteil der Arbeiter nahezu unverändert. (rd. 16,1 v. H. 1994 nach 16,0 v. H. in 1992). Der Anteil der Angestellten und Beamten unter den Vätern war im Berichtszeitraum rückläufig. Er sank von rd. 21,5 v. H. auf rd. 18,8 v. H. bei den Angestellten und von rd. 10,5 v. H. auf rd. 9,4 v. H. bei den Beamten. Auch bei den Selbständigen ist ein Rückgang von rd. 9,9 v. H. auf rd. 9,7 v. H. festzustellen (vgl. Übersicht 10a).

Übersicht 10 a

Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung des Vaters (1992/1994)

- alte Länder -
i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Vater ist								Zuordnung	
	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		nicht möglich ¹⁾	
	1992	1994	1992	1994	1992	1994	1992	1994	1992	1994
Universitäten 2)	15,2	15,6	23,7	20,8	12,2	11,1	10,3	10,0	38,5	42,5
Akademien, Kunsthochschulen	17,5	16,9	19,6	18,3	11,1	10,2	13,1	13,2	38,7	41,4
Fachhochschulen	17,4	17,1	17,2	14,7	7,0	5,9	8,8	8,7	49,6	53,6
Hochschulen insgesamt	16,0	16,1	21,5	18,8	10,5	9,4	9,9	9,7	42,1	46,1

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Bei den Schülern verringert sich die Aussagekraft noch weiter, da insbesondere bei den Schulen des Zweiten Bildungswegs die Förderung elternunabhängig erfolgt und damit keine Daten über den Beruf des Vaters vorliegen. Von den weniger als 50 v. H. der Geförderten,

für die Angaben vorliegen, waren 1994 rd. 22,7 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 9,7 v. H. Angestellte, rd. 3,3 v. H. Beamte und rd. 10,3 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11a). Im Verhältnis zu 1992 waren alle Anteile rückläufig, da der Anteil der Schüler, für die Angaben nicht möglich sind, aufgrund verstärkter elternunabhängiger Förderung stark zugenommen hat.

Übersicht 11a

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1994)
- alte Länder -
i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Vater ist				
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	Zuordnung nicht möglich ¹⁾
Gymnasium ²⁾	32,0	9,5	3,5	7,9	47,0
Abendhauptschule	32,9	4,8	0,7	1,4	60,3
Abendrealschule	25,1	7,1	1,8	4,0	62,0
Abendgymnasium	3,0	3,7	0,7	0,9	91,8
Kolleg	7,0	8,6	2,0	2,3	80,1
Berufsaufbauschule	27,5	8,3	3,1	8,4	52,7
Berufsfachschule	31,7	10,9	4,1	10,8	42,5
Fachoberschule	25,3	12,0	4,7	9,2	48,8
davon					
mit vorheriger Ausbildung	25,5	12,0	4,6	8,8	49,1
ohne vorherige Ausbildung	23,3	11,9	6,4	14,3	44,2
Fachschule	17,3	7,8	2,4	17,7	54,8
davon					
mit vorheriger Ausbildung	10,4	5,4	1,6	21,5	61,0
ohne vorherige Ausbildung	31,7	12,7	4,0	9,8	41,8
Schulen insgesamt	22,7	9,7	3,3	10,3	53,9

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

²⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BA/öG-Statistik 1994

2.1.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsför-

derung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 12a angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1991 oder 1992 erzielt wurden.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 55.054 DM. Der Abstand zu den durchschnittlichen Einkünften der Eltern von Fachhochschulstudenten mit 49.591 DM hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum weiter vergrößert.

Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen 1994 an allen Hochschulausbildungsstätten niedriger als 1992, die Einkünfte bei Teilgeförderten dagegen höher.

Einkünfte ¹⁾ der Eltern der 1994 geförderten Studenten
 — alte Länder —

Ausbildungsstättenart	Anteil der Gefördernden insgesamt v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollförde- rungsanteil v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teil- förderungs- anteil v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten ²⁾						
Einkünfte						
Eltern	70,2	55.054	15,6	22.560	84,4	61.049
Vater ³⁾	11,7	42.071	15,5	22.853	84,5	45.606
Mutter ³⁾	18,1	27.608	14,2	13.384	85,8	29.967
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	71,2	52.687	16,5	22.424	83,5	58.653
Vater ³⁾	11,3	40.874	15,5	29.081	84,5	43.033
Mutter ³⁾	17,5	26.746	16,0	14.383	84,0	29.095
Fachhochschulen ⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	71,6	49.591	18,1	21.791	81,9	55.743
Vater ³⁾	10,7	38.748	16,1	21.698	83,9	42.031
Mutter ³⁾	17,7	24.913	14,8	12.871	85,2	27.009

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

2.1.2 Neue Länder

Die Entwicklung der Zahl der in den neuen Ländern nach dem BAföG geförderten Schüler und Studenten ist auch im jetzigen Berichtszeitraum noch vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen des Bildungswesens zu sehen, die sich aus dem Übergang des Bildungswesens der ehemaligen DDR in das der westlichen Länder ergeben. Sie führen im Berichtszeitraum im Verhältnis zu den alten Ländern dazu, daß einzelne Schularten, die für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG bedeutsam sind, teilweise stärker, z. B. Fachschulen, teilweise geringer, z. B. Berufsfachschulen oder Fachoberschulen, vertreten sind.

Entsprechendes gilt für den Hochschulbereich. Dort ist insbesondere der Aufbauprozess der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern von Bedeutung, der zu Umschichtungen in den Studenten- und damit auch den Gefördertenzahlen führt. Im Vergleich mit den alten Ländern ist die Zahl der Fachhochschulstudenten jedoch immer noch relativ gering, die der Universitätsstudenten dagegen relativ hoch.

Zum anderen war im Berichtszeitraum die wirtschaftliche Situation der Familien in den neuen Ländern gegenüber der in den alten Ländern verschieden. Hieraus ergeben sich Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der nach dem BAföG Geförderten zwischen den neuen und den alten Ländern. Sie finden z. B. ihren Ausdruck in der Höhe der Gefördertenquote.

Darüber hinaus verlief die Einkommensentwicklung steiler als in den alten Bundesländern, was in Kombination mit der 1994 nicht erfolgten Anpassung zu einem verstärkten Rückgang der Gefördertenzahlen führte.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen für die neuen Bundesländer Berlin-Ost einschließen. Nicht berücksichtigt werden konnten Wanderungsbewegungen insbesondere von Studenten. Gerade in Studienfächern, die in den neuen Bundesländern noch aufgebaut werden, ist damit zu rechnen, daß viele Studenten ihr Studium in den alten Bundesländern aufgenommen haben und dort erfaßt sind. Quantitative Angaben hierzu liegen nicht vor.

2.1.2.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich lag die Zahl der Studenten, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, im Jahr 1993 bei rd. 125.000, 1994 bei rd. 144.000 (vgl. Übersicht 1b).

Die Zahl der geförderten Studenten sank von rd. 80.000 im Jahr 1993 auf rd. 62.000 in 1994. Für diese Entwicklung dürfte vor allem der im Berichtszeitraum feststellbare Einkommensrückgang ausschlaggebend sein.

mensanstieg und die nicht erfolgte Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze maßgeblich gewesen sein.

Die Zahl der an Universitäten Geförderten sank von rd. 69.000 in 1993 auf rd. 49.000 im Jahre 1994. Die Zahl geförderter Fachhochschulstudenten erhöhte sich im Zuge des Aus- und Aufbaus von Fachhochschulen dagegen von rd. 11.000 auf rd. 13.000.

Die Gefördertenquote verringerte sich von rd. 64,0 v. H. im Jahr 1993 auf rd. 43,0 v. H. im Jahre 1994. Trotz dieses Rückgangs liegen die Gefördertenquoten des Jahres 1994 in den neuen Ländern angesichts der nach wie vor unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse noch erheblich über denen der alten Länder.

Die Gefördertenquoten für Universitäten und Fachhochschulen gleichen sich allmählich an. An Universitäten betrug sie 1994 43,4 v. H., an Fachhochschulen 41,9 v. H., nachdem die beiden Quoten 1993 mit 66,3 v. H. für Universitäten und 52,4 v. H. für Fachhochschulen noch weit auseinanderlagen.

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten ¹⁾
- neue Länder -

		1991	1992	1993	1994
Studenten insgesamt ^{1) 5)}	Tsd.	134	135	148	168
davon					
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	119	117	125	144
in v.H.		88,8	86,7	84,5	85,7
Anspruchsberechtigte insgesamt ¹⁾	Tsd.	119	117	125	144
Geförderte	Tsd.	96	93	80	62
Gefördertenquote	v.H.	80,7	79,5	64,0	43,1
davon an					
Universitäten ⁴⁾					
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	117	107	104	113
Geförderte	Tsd.	94	87	69	49
Gefördertenquote	v.H.	80,3	81,3	66,3	43,4
Fachhochschulen					
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	2	10	21	31
Geförderte	Tsd.	2	6	11	13
Gefördertenquote	v.H.	100,0	60,0	52,4	41,9

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Anspruchsberechtigten

³⁾ ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

⁴⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

Im Schülerbereich sank die Zahl der geförderten Schüler im Berichtszeitraum 1993/1994 von rd. 40.600 auf rd. 33.700. Diese Entwicklung ist zum einen Folge des Nettoeinkommenanstiegs, dem keine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge folgte, zum anderen aber auch noch des Strukturwandels des Fachschulbereichs, der in der ehemaligen DDR im Rahmen des damaligen Bildungswesens besonderes Gewicht hatte und im Berichtszeitraum durch weitere Schließungen von Bildungseinrichtungen zurückgeführt wurde (vgl. Übersicht 2b).

Die Anzahl geförderter Fachschüler sank von rd. 16.200 im Jahr 1993 auf rd. 9.400 in 1992. Hierbei fiel die Zahl der Geförderten bei Fachschülern mit einer abgeschlossenen Ausbildung von rd. 9.900 auf rd. 6.900, die der Fachschüler ohne vorherige Ausbildung von rd. 6.300 auf rd. 2.500. Demgegenüber stieg die Zahl geförderter Berufsfachschüler von rd. 10.800 auf rd. 12.400.

Übersicht 2 b

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler ¹⁾

- neue Länder -

I. Tsd.

	1991	1992	1993	1994
Gymnasium ²⁾	10,3	10,8	8,3	5,5
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,0	0,0
Abendrealschule	0,1	0,1	0,0	0,0
Abendgymnasium	0,1	0,2	0,1	0,2
Kolleg	0,5	1,2	1,8	2,2
Berufsaufbauschule	1,1	0,5	0,2	0,1
Berufsfachschule	4,8	8,6	10,8	12,4
Fachoberschule	1,7	2,2	3,2	3,9
davon				
mit vorheriger Ausbildung	1,2	1,8	2,8	3,4
ohne vorherige Ausbildung	0,5	0,4	0,4	0,5
Fachschule	48,7	28,9	18,2	9,4
davon				
mit vorheriger Ausbildung	18,4	14,3	9,9	6,9
ohne vorherige Ausbildung	30,3	14,6	8,3	2,5
Schulen insgesamt	67,4	52,6	40,6	33,7

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1991, 1992, 1993, 1994

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.2.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis von geförderten Schülern zu Studenten hat sich im Berichtszeitraum zugunsten der Schüler verschoben. Der Anteil geförderter Studenten an der Gesamtzahl aller Geförderten sank von rd. 63,9 v. H. in 1992 auf rd. 60,0 v. H. im Jahre 1994; der Geförderantenanteil an Schulen stieg dementsprechend von rd. 36,1 v. H. auf rd. 40,0 v. H.

Im Vergleich mit den alten Ländern liegt der Anteil geförderter Schüler in den neuen Ländern höher, der geförderter Studenten dementsprechend niedriger.

Im Hochschulbereich ist der Anteil der geförderten Studenten an Universitäten - gemessen an allen geförderten Studenten - von rd. 88,4 v. H. 1991 auf 74,1 v. H. im Jahre 1994 gesunken. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der geförderten Studenten an Fachhochschulen von 8,8 v. H. auf rd. 22,1 v. H., der an Akademien und Kunsthochschulen stieg von rd. 2,8 v. H. auf rd. 3,8 v. H. (vgl. Übersicht 3 b).

Die Fachhochschulen sind in den neuen Ländern noch im Aufbau. Dies führte - im Verhältnis zu den westlichen Ländern - zu einem relativ niedrigen Gefördertenanteil von Studenten an Fachhochschulen gegenüber Universitäten. Die starken Steigerungen der letzten Jahre deuten jedoch an, daß er sich dem Anteil in den alten Ländern annähern dürfte.

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Studenten stieg im Berichtszeitraum. 1992 lag er bei rd. 14,5 v. H., 1994 bei rd. 16,0 v. H. Von den Geförderten an Universitäten wohnte nur knapp jeder siebte bei den Eltern, an Fachhochschulen gut jeder fünfte.

Im Verhältnis zu den westlichen Ländern lag der Anteil zu Hause wohnender Studenten niedriger.

Übersicht 3b

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung
- neue Länder -
I.v.H.

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
	1992	1994	bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
			1992	1994	1992	1994
Universitäten ¹⁾	88,4	74,1	14,0	14,4	86,0	85,6
Akademien						
Kunsthochschulen	2,8	3,8	12,6	16,6	87,4	83,4
Fachhochschulen ²⁾	8,8	22,1	20,3	21,4	79,7	78,6
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	14,5	16,0	85,5	84,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

¹⁾ einschl. Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschl. Höhere Fachschulen

Von den geförderten Schülern besuchten 1994 rd. 16,2 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule, rd. 37,6 v. H. eine Berufsfachschule, rd. 13,6 v. H. eine Fachoberschule und rd. 26,2 v. H. eine Fachschule (vgl. Übersicht 4b).

Im Verhältnis zur Gefördertenstruktur in den alten Ländern ergeben sich auch 1994 noch erhebliche Strukturunterschiede, z. B. die niedrigeren Gefördertenanteile an Fachoberschulen, Kollegs und Berufsaufbauschulen und höheren Anteile bei Gymnasien, Berufsfachschu-

len und Fachschulen. Mit dem weiteren Ausbau der beruflichen Bildungseinrichtungen in den neuen Ländern dürften sich diese Strukturunterschiede jedoch in den kommenden Jahre weiter einebnen.

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Schüler lag in den neuen Ländern im Jahre 1994 bei rd. 35,3 v. H.; der Anteil auswärts Geförderter dementsprechend bei rd. 64,7 v. H. Von den Geförderten an Fachschulen wohnten rd. 32,0 v. H. bei den Eltern. Bei den Berufsfachschulen lagen die vergleichbaren Anteile bei rd. 45,8 v. H. und bei den Fachoberschulen bei rd. 56,9 v. H.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung werden nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden liegt deshalb bei 100 v. H.

Im Vergleich mit den westlichen Ländern war der Anteil der nicht bei den Eltern wohnenden Schüler höher. Hierfür maßgeblich war vor allem der hohe Anteil geförderter Fachschüler mit und ohne vorherige Ausbildung sowie der hohe Anteil geförderter Gymnasiasten, die notwendig auswärts untergebracht waren.

Übersicht 4 b

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1994)
 - neue Länder -
 i.v.H.

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	16,2	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,0	32,0	68,0
Abendrealschule	0,0	37,5	62,5
Abendgymnasium	0,5	40,5	59,5
Kolleg	5,6	29,9	70,1
Berufsaufbauschule	0,2	19,3	80,7
Berufsfachschule	37,6	45,8	54,2
Fachoberschule	13,6	56,9	43,1
davon			
mit vorheriger Ausbildung	12,1	64,3	35,7
ohne vorherige Ausbildung	1,6	0,0	100,0
Fachschule	26,2	32,0	68,0
davon			
mit vorheriger Ausbildung	19,5	32,0	68,0
ohne vorherige Ausbildung	6,8	32,0	68,0
Schulen insgesamt	100,0	35,3	64,7

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.2.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil der in den neuen Ländern geförderten Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studenten betrug im Jahr 1994 rd. 44,6 v. H. Dieser Anteilssatz liegt damit leicht unter dem Anteil der studierenden Frauen an allen Studenten (rd. 46,4 v. H.). Die Frauenanteile an den Geförderten an Universitäten (rd. 46,0 v. H.) und Akademien und Kunsthochschulen (rd. 48,6 v. H.) lagen leicht über dem Durchschnittswert, der Frauenanteil an den Geförderten der Fachhochschulen mit rd. 39,1 v. H. deutlich niedriger. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 48,3 v. H. und rd. 53,1 v. H. auch einen höheren Anteil studierender Frauen als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen), rd. 37,0 v. H., aus (vgl. Übersicht 5b).

Gegenüber den alten Ländern lag der Anteil geförderter Frauen deutlich höher.

Der Anteil lediger geförderter Studenten lag 1994 bei rd. 93,2 v. H., der verheirateter Studenten bei rd. 5,8 v. H. Zwischen den einzelnen Hochschularten gab es geringe Abweichungen. Seit 1992 ist der Anteil der verheirateten Studenten zurückgegangen, er betrug 1992 noch rd. 9,2 v. H.

Im Verhältnis zu den alten Ländern lag der Anteil der ledigen Geförderten niedriger, der der Verheirateten höher.

Übersicht 5 b

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1994)

— i.v.H. —
-neue Länder-

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	54,0	46,0	93,0	6,0	0,9
Akademien, Kunsthochschulen	51,4	48,6	92,4	5,4	2,3
Fachhochschulen ²⁾	60,9	39,1	93,8	5,0	1,2
Hochschulen insgesamt	55,4	44,6	93,2	5,8	1,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Im Schulbereich wurden in den neuen Ländern im Jahre 1994 wesentlich mehr weibliche als männliche Schüler gefördert. Rd. 69,5 v. H. der geförderten Schüler waren Frauen (1992: rd. 69,1 v. H.); der Anteil der Männer lag dementsprechend bei rd. 30,5 v. H. Für diesen hohen Frauenanteil maßgeblich war die Gefördertenstruktur in den Berufsfachschulen sowie Fachschulen und Fachoberschulen jeweils ohne vorherige Ausbildung, in denen weit überwiegend Frauen ausgebildet und auch gefördert wurden (vgl. Übersicht 6b).

In den westlichen Ländern war der Gefördertenanteil weiblicher Schüler niedriger, der männlicher Schüler höher.

Der Anteil lediger Schüler, die 1994 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, lag bei rd. 97,5 v. H. (zum Vergleich 1992: rd. 97,3 v. H.), der der Verheirateten bei rd. 2,1 v. H.

Der Anteil lediger Schüler war in den alten Ländern in geringem Umfang geringer, der der Verheirateten höher.

Übersicht 6 b

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1994)
-neue Länder-
i.v.H.

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	40,8	59,2	99,7	0,3	0,0
Abendhauptschule	20,0	80,0	96,0	4,0	0,0
Abendrealschule	45,8	54,2	100,0	0,0	0,0
Abendgymnasium	52,2	47,8	95,8	3,5	0,7
Kolleg	48,2	51,8	96,0	2,5	1,4
Berufsaufbauschule	49,3	50,7	93,6	2,1	4,3
Berufsfachschule	12,6	87,4	98,5	1,3	0,2
Fachoberschule	52,5	47,5	98,2	1,5	0,3
davon					
mit vorheriger Ausbildung	55,6	44,4	98,2	1,5	0,3
ohne vorherige Ausbildung	28,1	71,9	98,6	1,1	0,3
Fachschule	34,2	65,8	94,7	4,5	0,7
davon					
mit vorheriger Ausbildung	42,5	57,5	94,0	5,2	0,8
ohne vorherige Ausbildung	10,3	89,7	96,8	2,7	0,5
Schulen insgesamt	30,5	69,5	97,5	2,1	0,4

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.2.4 Altersstruktur der Geförderten

Knapp die Hälfte der Studenten an Universitäten und Fachhochschulen, die nach dem BAföG im Jahre 1994 in den neuen Ländern gefördert wurden, waren zwischen 22 und 26 Jahren alt (vgl. Übersicht 7b). Studenten an Akademien und Kunsthochschulen waren etwas jünger.

Geförderte Studenten an Universitäten sind etwas älter als an Fachhochschulen. Der Anteil der unter 22-Jährigen lag 1994 bei rd. 24,1 v. H., an Fachhochschulen bei rd. 28,1 v. H. Der entsprechende Anteil bei Geförderten an Akademien und Kunsthochschulen lag mit rd. 30,9 v. H. noch über diesen beiden Werten, d. h. an Kunsthochschulen und Akademien sind die Geförderten am jüngsten.

Die Altersstruktur hat sich wie in den alten Bundesländern im Berichtszeitraum nach oben verschoben. Waren 1992 noch 58,8 v. H. der an Universitäten Geförderten jünger als 24 Jahre, so traf dies 1994 nur noch für 49,0 v. H. zu. Das gleiche gilt für Fachhochschulen. Dort waren 1992 61,2 v. H. jünger als 24 Jahre, 1994 nur noch 53,4 v. H.

Übersicht 7 b

Geförderte Studenten nach Alter (1994)
- neue Länder -
i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0
18 bis 20	6,5	6,5	11,2	11,5	7,7	7,7
20 bis 22	17,6	24,1	19,3	30,9	20,4	28,1
22 bis 24	24,8	49,0	18,9	49,7	25,3	53,4
24 bis 26	25,3	74,2	17,3	67,0	21,4	74,8
26 bis 28	16,6	90,9	14,5	81,5	15,5	90,3
28 bis 30	6,3	97,2	9,4	90,9	6,3	96,6
30 bis 32	1,8	98,9	6,3	97,2	2,2	98,8
32 bis 34	0,7	99,6	1,5	98,7	0,7	99,5
über 34	0,4	100,0	1,3	100,0	0,5	100,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Weibliche Geförderte waren in der Regel jünger als männliche. Während bei den Frauen an Universitäten und Fachhochschulen rd. 62,2 v. H. bzw. rd. 69,2 v. H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei Männern lediglich bei rd. 37,7 v. H. bzw. rd. 43,3 v. H. An Akademien und Kunsthochschulen belief sich der entsprechende Frauenanteil auf rd. 58,3 v. H., der der Männer auf rd. 41,6 v. H. (vgl. Übersicht 8b).

In den neuen Ländern waren weibliche und männliche Geförderte an Hochschulen im Durchschnitt jünger als in den alten Ländern.

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1994)
- neue Länder -
i.v.H.

Ausbildungs- stättenart	Universität ¹⁾				Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
Alter von ... bis ...	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.	v.H.	kum v.H.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	3,3	3,3	10,3	10,3	6,4	6,8	16,2	16,6	4,1	4,1	13,4	13,4
20 bis 22	13,2	16,5	22,8	33,1	15,9	22,6	22,9	39,5	14,6	18,7	29,4	42,8
22 bis 24	21,2	37,7	29,1	62,2	19,0	41,6	18,8	58,3	24,6	43,3	26,4	69,2
24 bis 26	26,1	63,8	24,3	86,5	18,1	59,7	16,4	74,7	24,7	68,0	16,3	85,5
26 bis 28	24,0	87,8	7,9	94,4	17,3	77,1	11,4	86,2	20,2	88,2	8,2	93,7
28 bis 30	9,0	96,8	3,2	97,6	11,4	88,5	7,3	93,5	8,1	96,3	3,3	97,0
30 bis 32	2,1	98,9	1,4	99,0	7,7	96,2	4,9	98,3	2,6	99,0	1,6	98,6
32 bis 34	0,7	99,5	0,6	99,6	1,9	98,0	1,0	99,4	0,7	99,7	0,6	99,1
über 34	0,5	100,0	0,4	100,0	2,0	100,0	0,6	100,0	0,3	100,0	0,9	100,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Bei den in den neuen Ländern geförderten Schülern ist die Förderung relativ stark auf die jüngeren Altersjahrgänge konzentriert. Rd. 53,3 v. H. der Geförderten waren unter 20, rd. 75,8 v. H. unter 22 Jahre. Ausschlaggebend hierfür waren die hohen Gefördertenanteile an Berufsfachschulen sowie an Gymnasien, in denen jüngere Schüler am stärksten vertreten sind (vgl. Übersicht 9b).

Im Vergleich zum Jahr 1992 hat sich die Altersstruktur bei den Schülern nur geringfügig nach oben verschoben. So waren 1992 rd. 55,8 v. H der Schüler jünger als 20 Jahre.

Geförderte Schüler in den neuen Ländern waren durchschnittlich jünger als in den westlichen Ländern.

Geförderte Schüler nach Alter (1994)
 -- i.v.H. --
 -neue Länder -

Alter	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schule		Fachober- schule		davon:				Fachschule		davon:				zusammen				
	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	mit vorh. Ausbildung		ohne vorh. Ausbildung		v.H.	kum.	mit vorh. Ausbildung		ohne vorh. Ausbildung		v.H.	kum.	v.H.	kum.	
		v.H.		kum.		v.H.		kum.			v.H.	kum.	v.H.	kum.		v.H.	kum.	v.H.	kum.						
von.... bis...																									
bis 18	32,7	32,7	0,1	0,1	1,4	1,4	40,5	5,0	5,0	0,1	0,1	42,5	2,8	2,8	0,8	0,8	0,8	8,4	8,4	8,4	8,4	22,0	22,0	22,0	22,0
18 bis 20	58,1	90,8	2,5	2,6	2,9	4,3	39,7	80,1	12,6	17,5	9,2	9,3	38,0	19,5	22,3	12,8	13,7	13,7	38,8	47,2	38,8	31,4	53,3	53,3	53,3
20 bis 22	7,5	98,3	26,6	29,2	17,9	22,1	92,9	44,4	61,9	49,1	58,4	8,5	33,2	55,5	33,5	47,2	47,2	32,2	79,4	32,2	22,4	75,8	75,8	75,8	
22 bis 24	1,0	99,3	36,6	65,8	26,4	48,6	96,7	21,9	83,8	24,0	82,4	5,8	18,2	73,7	20,9	68,1	68,1	10,3	89,7	10,3	11,6	87,4	87,4	87,4	
24 bis 26	0,4	99,6	20,4	86,2	21,4	70,0	98,4	9,9	93,7	10,8	93,2	2,9	12,9	86,6	15,6	83,7	83,7	5,4	95,1	5,4	6,7	94,1	94,1	94,1	
26 bis 28	0,2	99,9	8,9	95,1	17,1	87,1	99,3	4,2	97,9	4,6	97,8	1,5	7,6	94,2	9,2	92,9	92,9	3,0	98,1	3,0	3,5	97,6	97,6	97,6	
28 bis 30	0,1	100,0	3,3	98,3	5,7	92,9	99,8	1,5	99,4	1,6	99,4	0,7	3,7	98,0	4,6	97,5	97,5	1,3	99,3	1,3	1,6	99,2	99,2	99,2	
30 bis 32	0,0	100,0	1,2	99,5	3,6	96,4	99,9	0,5	99,9	0,5	99,9	0,1	1,4	99,3	1,7	99,2	99,2	0,5	99,8	0,5	0,6	99,8	99,8	99,8	
32 bis 34	0,0	100,0	0,3	99,8	3,6	100,0	100,0	0,1	99,9	0,1	100,0	0,0	0,3	99,6	0,4	99,5	99,5	0,2	99,9	0,2	0,1	99,9	99,9	99,9	
über 34	0,0	100,0	0,2	100,0	0,0	100,0	100,0	0,1	100,0	0,0	100,0	0,1	0,4	100,0	0,5	100,0	100,0	0,1	100,0	0,1	0,1	100,0	100,0	100,0	

¹⁾ einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAöG-Statistik 1994

2.1.2.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, daß nur für knapp zwei Drittel aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen (im Jahre 1994 bei Studenten rd. 64,3 v. H., bei Schülern rd. 65,7 v. H.). Dies liegt zum einen daran, daß bei einem Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben sind, zum anderen, daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den übrigen geförderten Studenten, für die diese Angaben vorliegen, stieg der Anteil der Arbeiter zwischen 1992 und 1994 (rd. 20,5 v. H. 1994 nach rd. 17,7 v. H. in 1992). Der Anteil der Angestellten unter den Vätern verringerte sich im Berichtszeitraum. Er fiel von rd. 53,3 v. H. auf rd. 35,1 v. H. Bei den geförderten Studenten, deren Väter Beamte und Selbständige sind, erhöhten sich die Anteile. Der Anteil der Beamten stieg von rd. 0,7 v. H. auf rd. 1,6 v. H., der der Selbständigen von rd. 4,9 v. H. auf rd. 7,1 v. H. In dieser Entwicklung spiegelt sich insbesondere die seit der deutschen Einheit in den neuen Ländern zunehmend differenzierter werdende Struktur der Arbeitslandschaft wider (vgl. Übersicht 10b). Bei der Interpretation der Daten ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch die starke Erhöhung des Anteils der Geförderten ohne Angaben zur beruflichen Stellung des Vaters Verzerrungen auftreten können.

Im Verhältnis zu den westlichen Ländern waren in den neuen Ländern aus den o. g. Gründen der Anteil der geförderten Studenten, deren Väter Angestellte oder Arbeiter waren, höher. Die entsprechenden Anteile bei Beamten und Selbständigen waren niedriger.

Übersicht 10b

Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung des Vaters (1992/1994)
- neue Länder -
I.v.H.

Ausbildungsstättenart	Vater ist								Zuordnung	
	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		nicht möglich ¹⁾	
	1992	1994	1992	1994	1992	1994	1992	1994	1992	1994
Universitäten ²⁾	17,8	20,2	54,4	37,7	0,7	1,6	4,9	7,1	22,3	33,4
Akademien, Kunsthochschulen	9,4	16,3	51,9	32,1	1,9	2,4	7,5	8,6	29,3	40,7
Fachhochschulen ³⁾	19,4	22,2	42,3	27,1	1,0	1,4	4,7	6,6	32,7	42,7
Hochschulen insgesamt	17,7	20,5	53,3	35,1	0,7	1,6	4,9	7,1	23,4	35,7

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Von den in den neuen Ländern geförderten Schülern im Jahre 1994 waren rd. 41,9 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 17,1 v. H. Angestellte, rd. 0,8 v. H. Beamte und rd. 5,8 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11b). Zum relativ hohen Arbeiteranteil trägt die ausgeprägte Förderung von Schülern in Berufsfachschulen, Fachschulen sowie Gymnasien bei.

Im Verhältnis zu den alten Ländern lagen die Anteile geförderter Schüler, deren Väter Arbeiter und Angestellte waren, aus den bereits dargestellten Gründen höher.

Übersicht 11 b

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1994)
- neue Länder -
i.v.H.

Ausbildungsstättenart	Vater ist				
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	Zuordnung nicht möglich ¹⁾
Gymnasium ²⁾	43,6	26,6	1,5	8,9	19,5
Abendhauptschule	28,0	12,0	0,0	0,0	60,0
Abendrealschule	29,2	25,0	0,0	4,2	41,7
Abendgymnasium	1,0	1,7	0,0	0,3	96,9
Kolleg	1,5	4,6	0,2	0,9	92,8
Berufsaufbauschule	20,7	15,0	2,1	5,0	57,1
Berufsfachschule	52,7	13,8	0,7	6,0	26,8
Fachoberschule	36,2	20,2	0,8	5,6	37,1
davon					
mit vorheriger Ausbildung	34,8	20,1	0,7	5,5	38,9
ohne vorherige Ausbildung	47,3	20,6	1,4	7,0	23,7
Fachschule	38,0	17,3	0,8	4,9	39,1
davon					
mit vorheriger Ausbildung	34,1	16,7	0,7	4,7	43,7
ohne vorherige Ausbildung	49,1	19,0	0,9	5,4	25,7
Schulen insgesamt	41,9	17,1	0,8	5,8	34,3

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

²⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.2.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

In den neuen Ländern ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung der Geförderten des Jahres 1994 die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen) von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 12b angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die im Jahr 1993 erzielt wurden.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an Akademien und Kunsthochschulen mit jahresdurchschnittlich 51.964 DM. Die vergleichbaren Elterneinkünfte geförderter Studenten an Universitäten beliefen sich auf 51.138 DM, an Fachhochschulen auf 46.781 DM. Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen für die einzelnen Hochschularten zwischen durchschnittlich rd. 20.000 und 21.000 DM. Bei der Teilförderung bewegten sie sich im Durchschnitt zwischen 51.000 und 56.000 DM.

Die Einkünfte der Eltern der Geförderten sind im Berichtszeitraum an allen Hochschulausbildungsstätten analog zur gesamten Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern stark gestiegen.

Im Verhältnis zu den Einkünften in den alten Ländern ergeben sich für die neuen Länder in der Regel niedrigere Einkünfte. Die Vergleichbarkeit ist jedoch durch die Unterschiedlichkeit der Bezugszeiträume für die Einkommensermittlung der neuen gegenüber den alten Ländern eingeschränkt.

Übersicht 12b:

Einkünfte ¹⁾ der Eltern der 1994 geförderten Studenten
-- neue Länder --

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollförde- rungsanteil v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teil- förderungs- anteil v.H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten ²⁾						
Einkünfte						
Eltern	63,9	50.964	12,3	19.704	87,7	55.344
Vater ³⁾	15,7	34.164	13,7	19.079	86,3	36.553
Mutter ³⁾	20,4	30.373	12,2	14.108	87,8	32.631
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	61,4	51.138	13,4	20.576	86,6	55.856
Vater ³⁾	16,9	33.417	16,0	20.411	84,0	35.890
Mutter ³⁾	21,7	29.405	15,7	15.079	84,3	32.067
Fachhochschulen ⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	64,8	46.781	13,0	19.579	87,0	50.828
Vater ³⁾	15,2	32.802	16,9	18.916	83,1	35.633
Mutter ³⁾	20,1	27.896	14,6	16.517	85,4	30.351

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

2.2 Auslands- und Ausländerförderung

2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind seit dem 10. Bericht geringfügig gesunken. Die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland betrugen 1994 ca. 61. Mio. DM. Ursächlich für die Stagnation ist u. a. die Abnahme der Zahl der während eines Studiums in den ehemaligen Ostblockstaaten Geförderten (ca. 2000 Übergangsfälle) und die Konsolidierung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern. Während 1992 in den neuen Bundesländern noch 75,6 % der Studierenden Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten (davon Vollförderung 32,4 %) betrug die Zahl 1993 nur noch 57,1 % (davon Vollförderung 20,1 %). Diese Entwicklung in den neuen Bundesländern wirkt sich auch auf die Zahl der im Ausland Geförderten aus. Der trotzdem vorhandene absolute Zuwachs der Zahl der im Ausland nach dem BAföG Geförderten (1992: 11.887; 1993: 12.678; 1994: 12.705) beweist aber die weiterhin bestehende hohe Attraktivität des durch BAföG geförderten Auslandsstudiums.

Darüber hinaus erhielten im Hochschuljahr 1993/94 allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten Kooperationsprogrammen ERASMUS und LINGUA 12.384 deutsche Studierende Leistungen (im Hochschuljahr 1992/93: 9.869). Eine besonders große Steigerung erfuhr der Studentenaustausch in diesen 1994 auslaufenden und durch neue Bildungsprogramme (SOKRATES; LEONARDO DA VINCI) ersetzten Kooperationsprogrammen mit den EFTA-Ländern durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Entwicklung der Gefördertenzahlen im Ausland ist in Übersicht 13 dargestellt.

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten												
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Belgien / Luxemburg	304	306	307	233	170	42	37	45	55	133	111	118	101
Bulgarien	0	0	1	1	1	2	4	3	4	77	65	67	2
Tschechien und Slowakei ⁴⁾	0	1	0	—	—	2	1	1	4	16	139	107	39
Danemark	80	46	59	59	59	36	35	24	28	45	79	113	106
Finnland	3	1	4	4	5	5	2	3	4	13	29	52	90
Frankreich	499	536	469	469	766	566	532	633	643	1063	1337	1553	1572
Griechenland ²⁾	3	4	5	5	5	13	14	16	19	29	104	105	108
Großbritannien	797	735	505	1189	1135	1198	1308	1504	2100	2865	3178	3904	4043
Irland	13	12	10	36	50	42	66	95	106	247	319	378	428
Island	1	0	1	1	1	1	5	6	1	1	4	9	9
Italien	384	343	396	392	396	366	399	309	357	411	492	526	628
Bosnien-Herzegovina / Kroatien ⁵⁾	10	201	17	17	—	26	36	20	15	5	4	9	4
Kanada	76	54	51	38	45	84	111	108	138	165	200	239	234
Malta	—	—	—	—	1	1	—	4	1	1	4	5	2
Niederlande	158	140	152	170	133	265	271	329	328	524	345	330	223
Norwegen	6	3	6	12	12	12	10	12	18	22	36	53	80
Österreich	408	311	332	357	315	293	309	263	314	379	345	354	344
Polen	3	2	7	11	5	23	15	31	35	106	103	101	85
Portugal	10	1	0	13	13	15	14	9	23	42	55	68	60
Rumänien	106	112	164	153	146	148	122	84	89	79	88	93	67
Schweden	10	4	13	21	21	21	31	41	37	61	91	143	236
Schweiz / Lichtenstein	421	378	420	345	300	438	464	521	505	430	364	318	417
Spanien	158	188	200	214	282	345	218	177	260	301	389	426	572
GUS einschl. Rußland ⁶⁾	16	9	18	14	21	21	26	55	70	1427	970	537	439
Ungarn	0	31	76	68	84	95	78	85	95	358	342	219	78
USA	657	422	427	384	530	682	778	936	1073	1421	1811	1977	1869
Afrika, Asien													
(einschl. Türkei)	74	92	102	134	157	358	471	1394	461	506	605	578	526
darunter:													
Taiwan			56	47	50	84	104	77	84	65	61	54	10
China			15	21	36	65	63	56	58	108	107	74	67
Japan			2	4	11	38	50	80	94	117	118	102	102
Australien und Ozeanien,													
Südamerika ³⁾	50	32	43	33	79	193	312	396	405	263	278	300	354
darunter:													
Argentinien								30	39	27	24	22	23
Australien	8	6	7	5	13	39	95	126	136	83	75	75	86
Neuseeland	3	1	0		13	33	44	60	52	24	27	32	56
Brasilien	11	7	10	10	26	42	45	49	52	31	31	33	42
Chile	3	2	3	3	4	9	9	10	15	14	30	36	43
Costa Rica	4	0	1	1	0	4	5	8	9	6	17	19	17
Ecuador	3	3	2	1	3	3	4	6	9	8	10	8	9
Mexiko	9	6	7	2	5	15	28	33	27	20	23	34	35
Peru	3	1	1	1	1	12	17	17	9	4	2	3	2
Insgesamt	4247	3783	3785	4375	4732	5293	5609	7103	7188	10990	11887	12682	12716

Quelle: BMBF

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen²⁾ 1980 erstmals gesondert ausgewiesen³⁾ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen⁴⁾ bis 1991 CSFR⁵⁾ bis 1992 Jugoslawien⁶⁾ bis 1991 UDSSR

2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefaßt, die bereits kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04. Mai 1995 (vgl. dazu oben II. 1.7) können Kinder eines EG-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder dem Erfordernis einer Unterhaltsgewährung unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, wenn sie mit einem Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit lebten, in der dieser hier als Arbeitnehmer i. S. d. Gemeinschaftsrechts wohnte. Seit dem 15. BAföGÄndG werden auch nach EG-Recht bevorrechtigte Ausländer gefördert, wenn sie eine zeitlich begrenzte Auslandsausbildung in ihrem Heimatstaat durchführen (entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 - C 308/89).

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war.

Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföG-ÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder

Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt. Darüber hinaus erhalten die nach § 8 Abs. 2 BAföG im Inland förderungsberechtigten Ausländer auch dann Auslandsförderung, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde der im Ausland erworbene Abschluß, wenn er im Ausland zur Berufsausübung befähigt, dem berufsqualifizierenden deutschen Abschluß förderungsrechtlich gleichgestellt. Ausländer mit einem ersten, in ihrem Heimatstaat erworbenen Abschluß, erhalten Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche.

1993 sind an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG 16011 Ausländer - davon 3744 bevorrrechtigte EG-Ausländer - gefördert worden (die angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand beläuft sich auf ca. 83 Mio. DM (Bund und Länder).

2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

a) alte Länder

1994 erhielten Studenten durchschnittlich rd. 600,- DM monatlich. Gegenüber 1993 hat sich der Förderungsbetrag kaum verändert. Im Vergleich zum Jahre 1992 (rd. 589,- DM) erhöhte er sich (vgl. Übersicht 14a). Dies ist die Auswirkung der Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze in 1992.

Übersicht 14a

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ¹⁾

- alte Länder -

in DM

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Studenten	495	525	542	549	551	571	585	576	590	589	602	600

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1993: DM 502, 1994: DM 513

Der Anteil der Studenten, die Teilförderung erhalten, hat sich im Berichtszeitraum erhöht. Während 1992 noch rd. 70,3 v. H. der Studenten Teilförderung und rd. 29,7 v. H. Vollförderung erhielten, waren es 1994 rd. 71,7 v. H. mit Teilförderung und rd. 28,3 v. H. mit Vollförderung. Der Anstieg des Teilförderungsanteils betrifft nur die Universitäten, der Anteil bei den Fachhochschulen blieb unverändert, während er bei den Kunsthochschulen leicht zurück ging. (vgl. Übersicht 15a).

Übersicht 15 a

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1992/1994)

- alte Länder -

i.v.H.

	Vollförderung		Teilförderung	
	1992	1994	1992	1994
Universitäten ¹⁾	28,4	26,4	71,6	73,6
Akademien, Kunsthochschulen	28,8	30,1	71,2	69,9
Fachhochschulen ²⁾	32,2	32,2	67,8	67,8
Hochschulen insgesamt	29,7	28,3	70,3	71,7

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1994 rd. 502 DM. Gegenüber 1993 ist er gesunken (rd. 513 DM). Im Vergleich zum Jahr 1992 mit rd. 495 DM ist er aufgrund der Anpassung der Bedarfssätze in 1992 gestiegen.

b) neue Länder

1994 erhielten Studenten in den neuen Ländern durchschnittlich als Förderungsleistung rd. 471 DM monatlich. Gegenüber 1993 (rd. 498 DM) hat sich der Förderungsbetrag damit verringert (vgl. Übersicht 14b). Dies ist vor allem auf die Einkommensentwicklung und die fehlende Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Der durchschnittliche Förderungsbetrag in den alten Ländern lag 1994 insbesondere wegen noch abweichender Bedarfssätze - beim Grund- und Wohnbedarf - höher als in den neuen Ländern.

Übersicht 14b:

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ¹⁾
- neue Länder -
in DM

	1991	1992	1993	1994
Studenten	483	495	498	471

Quelle: BMBF

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1993: DM 437, 1994: DM 418

Der Anteil der Studenten, die Teilförderung erhalten, hat sich im Berichtszeitraum stark erhöht. Während 1992 noch rd. 67,6 v. H. der Studenten Teilförderung und rd. 32,4 v. H. Vollförderung erhielten, waren es 1994 rd. 79,7 v. H. mit Teilförderung und rd. 20,3 v. H. mit Vollförderung. Der Anstieg des Teilförderungsanteils betrifft alle Hochschularten. Diese Entwicklung spiegelt u. a. auch den Anstieg der für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG maßgeblichen Nettoeinkommen wider (vgl. Übersicht 15b).

Im Verhältnis zu den westlichen Ländern lag in den neuen Ländern im Jahr 1994 der Anteil der Teilgeförderten höher, der der Vollgeförderten niedriger. Damit hat sich das Verhältnis zwischen alten und neuen Bundesländern umgedreht. Bis 1992 war in den alten Bundesländern ein höherer Teilförderungsanteil zu verzeichnen.

Übersicht 15 b

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1992/1994)

- neue Länder -
i.v.H.

	Vollförderung		Teilförderung	
	1992	1994	1992	1994
Universitäten ¹⁾	32,2	18,7	67,8	81,3
Akademien, Kunsthochschulen	38,2	29,2	61,8	70,8
Fachhochschulen ²⁾	32,3	24,0	67,7	76,0
Hochschulen insgesamt	32,4	20,3	67,6	79,7

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1992, 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1994 rd. 418,- DM. 1993 lag er mit 437,- DM noch höher. Auch hierfür ist - neben umbruchbedingten Veränderungen in der Gefördertenstruktur - die fehlende Anhebung der Bedarfsätze im Berichtszeitraum und die gestiegene Einkommensentwicklung bedeutsam.

Der durchschnittliche Förderungsbetrag in den alten Ländern lag 1992 zum einen wegen noch abweichender Bedarfsätze, zum anderen aber vor allem wegen der unterschiedlichen Gefördertenstruktur im Schulbereich höher als in den neuen Ländern.

2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

a) alte Länder

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge ergibt sich, daß 1994 in allen Hochschularten weniger Studenten mit höheren Beträgen gefördert wurden. So erhielten 1994 rd. 49,1 v. H. aller an Universitäten geförderten Studenten 600,- und mehr DM monatlich. 1992 waren es rd. 50,7 v. H. An Fachhochschulen lagen die entsprechenden Anteilssätze bei rd. 56,8 v. H. bzw. rd. 57,7 v. H. (vgl. Übersicht 16a).

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studenten 1994
- alte Länder -
i.v.H.

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 100	4,8	4,8	5,3	5,3	3,8	3,8
bis 150	3,8	8,6	4,3	9,6	3,1	6,9
bis 200	4,2	12,7	4,0	13,7	3,3	10,2
bis 250	4,4	17,1	4,8	18,5	3,6	13,8
bis 300	4,6	21,7	4,3	22,7	3,8	17,6
bis 350	4,8	26,5	5,1	27,8	3,9	21,5
bis 400	4,9	31,4	5,0	32,8	4,2	25,7
bis 450	5,1	36,4	5,0	37,7	4,2	30,0
bis 500	4,9	41,4	5,1	42,9	4,4	34,3
bis 600	9,5	50,9	9,6	52,5	9,0	43,4
bis 700	11,2	62,0	12,3	64,8	11,6	55,0
bis 800	10,5	72,6	10,4	75,2	13,0	68,0
bis 900	14,4	86,9	14,9	90,1	16,6	84,6
bis 1000	11,8	98,7	9,6	99,7	14,9	99,5
über 1000 ³⁾	1,3	100,0	0,3	100,0	0,5	100,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

b) neue Länder

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge ergibt sich für 1994, daß an Universitäten rd. 28,9 v. H. einen Förderungsbetrag von 600,- DM und mehr monatlich erhielten. An Fachhochschulen belief sich dieser Anteil auf rd. 34,3 v. H., an Akademien und Kunsthochschulen auf rd. 38,9 v. H. (vgl. Übersicht 16b).

Übersicht 16b

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studenten 1994

- neue Länder -
i.v.H.

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 100	9,0	9,0	6,7	6,7	7,3	7,3
bis 150	6,8	15,8	4,8	11,5	5,5	12,8
bis 200	6,9	22,7	4,6	16,1	5,7	18,5
bis 250	6,8	29,6	6,0	22,1	5,7	24,2
bis 300	6,3	35,9	5,4	27,5	5,4	29,6
bis 350	6,2	42,1	5,2	32,7	5,6	35,2
bis 400	5,9	48,1	5,4	38,0	5,4	40,6
bis 450	5,6	53,7	5,0	43,0	5,2	45,8
bis 500	5,3	59,0	5,4	48,4	5,0	50,8
bis 600	12,1	71,1	12,7	61,1	14,9	65,7
bis 700	12,4	83,5	11,4	72,5	13,9	79,6
bis 800	12,3	95,7	16,1	88,6	14,5	94,2
bis 900	4,3	100,0	11,3	100,0	5,8	100,0
bis 1000	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0
über 1000 ³⁾	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

In den alten Ländern lag im Jahr 1992, bedingt durch die dort noch höheren Bedarfsätze, der Anteil derer, die Förderungsbeträge von 600,- DM und mehr monatlich erhielten, über dem der neuen Länder.

2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

In den letzten Jahren ist der Ausgabenrückgang einerseits auf die Entwicklung in den neuen Ländern zurückzuführen. Sowohl der Strukturwandel im Bildungswesen als auch das Bildungsverhalten in den neuen Ländern haben sich anders entwickelt als erwartet. Außerdem stieg das anrechenbare Einkommen. Andererseits wirkten sich die starken Einkommenssteigerungen in den alten Ländern ausgabenmindernd aus.

Für 1994 ist besonders zu berücksichtigen, daß das 17. BAföGÄndG mit seinen Leistungsverbesserungen nicht wie ursprünglich vorgesehen zum Herbst 1994, sondern erst zum Herbst 1995 in Kraft treten konnte, so daß die Gesamtausgaben für Bund und Länder in 1994 auf rund 3,1 Mrd. DM (Bundesanteil 2,0 Mrd. DM) zurückgingen. Von den Gesamtausgaben entfielen auf die alten Länder rd. 2,6 Mrd. DM, auf die neuen Länder rd. 0,5 Mrd. DM.

Für die Ausgaben nach dem BAföG sind in dem Entwurf zum Bundeshaushalt 1996 im Einzelplan 30 1.720 Mio. DM vorgesehen. In dem Finanzplanungszeitraum 97 - 99 sind für die Ausgaben nach dem BAföG folgende Mittel aufgenommen:

1997	1998	1999
1.319	1.362	1.365 Mio. DM.

Die langfristige Entwicklung ist in Übersicht 17 dargestellt.

Übersicht 17

Entwicklung des Finanzaufwandes in Millionen DM

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Schüler insgesamt	1285	455	428	413	446	459	474	507	944	854	729	677
davon Bund	835	296	278	269	290	299	308	330	613	555	477	440
Studenten insgesamt	2009	1838	1889	1816	1806	1778	1849	2010	2976	3038	2788	2428
davon Bund	1306	1195	1228	1180	1174	1155	1202	1306	1935	1975	1812	1578
insgesamt	3294	2293	2317	2229	2252	2237	2323	2517	3920	3892	3517	3105
davon Bund	2141	1491	1507	1449	1464	1454	1510	1636	2548	2530	2286	2018

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

In den Ansätzen für die Jahre ab 1996 sind u. a. die Minderausgaben, die durch die BAföG-Strukturreform im 18. ÄndG entstehen sollen, ebenso berücksichtigt, wie die Mehrausgaben für die vorgesehenen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge um 6. v. H. zum Herbst 1996.

2.4 Darlehenseinzug

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 2,4 Millionen Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 24,2 Mrd. DM erfaßt.

1993 versandte das Bundesverwaltungsamt rd. 87.000 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, 1994 waren es rd. 72.000.

Die gesetzlichen sozialen Vergünstigungen werden von den Darlehensnehmern weiterhin in fast gleichem Umfang genutzt. Die Zahl der gewährten Freistellungen wegen geringen Einkommens stieg von 41.521 in 1992 auf 56.358 in 1993 und auf 58.543 in 1994.

Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlaß bei Kinderbetreuung stieg im gleichen Zeitraum von 18.018 auf 20.600.

7.099 Darlehensnehmer erhielten 1993 einen Teilerlaß wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 31,8 Mio. DM erlassen. In 1994 waren dies 5.903 Darlehensnehmer, denen eine Darlehenssumme von 25,5 Mio. DM erlassen wurde. Im Jahre 1993 erhielten 10.693 Darlehensnehmer einen Teilerlaß wegen überdurchschnittlicher Leistungen. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 61,4 Mio. DM erlassen. In 1994 waren dies 8.254 Darlehensnehmer, denen eine Darlehenssumme von 51,8 Mio. DM erlassen wurde. Der Rückgang der Zahl der Teilerlasse 1994 beruht auf dem Rückgang der Zahl der versandten Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide.

Die jährlichen Gesamteinnahmen (Tilgung und Zinsen) stiegen durch die Erhöhung der monatlichen Mindestrate auf 200,-- DM kontinuierlich an und betrugen 1993 761,7 Mio. DM und im Jahre 1994 778,6 Mio. DM. Hinzu kommen noch Einnahmen aus den Erstattungen der Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten.

Die durchgeführten vorzeitigen Rückzahlungen stiegen von 51.933 (1992) auf 54.501 (1993). In 1994 sank die Anzahl der durchgeführten vorzeitigen Rückzahlungen auf 37.927.

Der Posteingang stieg von 334.970 Postsendungen in 1993 auf 388.981 Postsendungen in 1994.

Der Verwaltungskostenanteil ist mit 2,83 % (1994) weiter gesunken.

Die Entwicklung des Darlehenseinzugs ist in den Übersichten 18, 19 und 20 dargestellt.

Darlehensverwaltung

- Umfang der Rückzahlungsverpflichtung -

	bis August 1985	bis August 1987	bis August 1989	bis August 1991	bis August 1993	bis Mai 1995
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer	1,32 Mio.	1,49 Mio.	1,65 Mio.	1,95 Mio.	2,2 Mio.	2,4 Mio.
Darlehenssumme	rd. 7,6 Mrd DM	rd. 11,4 Mrd DM	rd. 14,9 Mrd DM	rd. 18,5 Mrd DM	rd. 21,5 Mrd DM	rd. 24,2 Mrd DM
Konten bei der Bundeskasse	980.000	1.200.000	1.420.000	1.620.000	1.801.000	1.908.000
davon vollständig abgewickelt	595.000	791.000	1.000.000	1.205.000	1.391.000	1.525.000

Quelle: BVA

Darlehensverwaltung
- Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlaß-

Übersicht 19

	ab September 1983 bis August 1985	ab September 1985 bis August 1987	ab September 1987 bis August 1989	ab September 1989 bis August 1991	ab September 1991 bis August 1993	ab September 1993 bis Mai 1995
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	161.000 ¹⁾	rd. 140.000 (20. März 1987)	rd. 294.000 (ab 21. März 1987)	rd. 197.000	rd. 161.000	138.155
<u>Teilerlaß</u>						
wegen vorzeitiger Abschlüsse	rd. 12.000	rd. 19.000	rd. 12.800	rd. 9.565	rd. 11.000	11.394
wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 36.000	rd. 59.000	rd. 111.000	rd. 119.500	rd. 133.200	73.519
wegen Kinderbetreuung	rd. 2.600	rd. 6.100	rd. 19.800	rd. 34.000	rd. 35.800	42.112
leistungsabhängiger Teilerlaß	0	rd. 29.500	rd. 34.000	rd. 32.060 ²⁾	rd. 24.900 ³⁾	20.608
wegen Behinderung	0	0	55	148	179	185

Quelle: BVA

¹⁾ Bereinigt um die Zahl der Mehrfachbescheide²⁾ der DN die i.d.Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 einen FRB erhalten haben³⁾ der DN die i.d.Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 einen FRB erhalten haben

Entwicklung der Darlehensrückflüsse

- in TDM -

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995 (bis 31.8.95)
Tilgung	41.693 1) (21.700)	64.475 (41.908)	101.938 (66.260)	170.717 (110.966)	199.231 (129.500)	261.540 (170.003)	329.050 (213.882)	381.344 (247.873)	443.326 (288.162)	448.827 (291.737)	561.841 (365.197)	517.357 (334.332)	715.051 (464.783)	756.557 (491.762)	772.840 (502.346)	492.110 (319.872)
Zinsen	2.600 1) (1.729)	3.660 (2.379)	4.560 (3.107)	6.112 (4.074)	6.726 (4.691)	6.832 (4.857)	4.405 (2.863)	5.275 (3.428)	5.203 (3.382)	4.966 (2.980)	5.074 (3.298)	4.800 (3.120)	4.869 (3.165)	5.141 (3.342)	5.792 (3.765)	4.235 (2.753)
Gesamtein- nahmen	44.293 1) (23.429)	68.135 (44.287)	106.498 (69.367)	176.829 (115.040)	205.957 (134.191)	268.372 (174.860)	333.455 (216.745)	386.619 (251.301)	448.529 (291.544)	453.793 (294.717)	566.915 (368.495)	522.157 (337.452)	719.920 (467.948)	761.698 (495.104)	778.632 (506.111)	496.345 (322.625)
davon vorzeitige Rückzahlung		7.852 (5.103)	17.722 (11.519)	39.365 (25.587)	68.829 (44.738)	126.769 (82.399)	173.810 (112.976)	199.238 (129.504)	259.252 (168.513)	275.015 (178.759)	353.624 (229.855)	279.419 (181.622)	351.970 (228.781)	429.921 (279.449)	369.694 (240.301)	224.361 (145.835)
Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren							940	966	1.351	1.244	1.159	1.226	968	947	855	656
Mahnkosten							369	338	324	320	311	300	309	313	317	241
Verwaltungskosten- anteil i.V.H. 2)	17,02	14,16	10,56	6,96	7,13	5,97	rd. 5,3	rd. 4,4	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,8	rd. 3,9	rd. 3,22	rd. 2,83	rd. 2,83

Quelle: BVA

1) Bundesanteil in Klammern (= 65 v.H. der Gesamtrückflüsse) ab 1982 bis 31. Dezember 1985 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

2) ohne Bundeskasse; Angaben liegen erst seit 1979 vor

3. Veränderung der Grunddaten

3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

3.1.1 Alte Länder

Durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz wurde eine Ausweitung der Schülerförderung an Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen vorgenommen, die in den Jahren 1990 und 1991 in einem entsprechenden Anstieg der Zahl der Geförderten ihren Niederschlag gefunden hat. Seit 1993 war die Zahl geförderter Schüler wieder rückläufig, insbesondere wegen des Rückgangs der Schülerzahlen in den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der alten Länder. In den kommenden Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung bei der deutschen Wohnbevölkerung mit leicht steigenden Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen, sofern von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ausgegangen wird⁵.

Im Hochschulbereich dürfte die Zahl der Studienanfänger in den alten Ländern in den kommenden Jahren demographisch bedingt weitgehend unverändert bleiben und erst gegen die Jahrhundertwende hin wieder nennenswert steigen⁶. Allerdings können Veränderungen im künftigen Bildungs- und Studienverhalten aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Abweichungen der bisher vorausgeschätzten Entwicklung der Studienanfänger- und Studentenzahlen führen.

3.1.2 Neue Länder

In den kommenden Jahren dürfte sich in den neuen Bundesländern aus heutiger Sicht die Zahl der Schüler in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Zuge des Aus- und Aufbaus dieser Bildungseinrichtungen und aufgrund wachsender Bildungsbeteiligung erhöhen⁷.

Eine Vorhersage für die dem Grunde nach berechtigten Studenten im Beitrittsgebiet ist wegen des gesellschaftlichen Umbruchs auch im Bildungswesen und wegen der nicht vorhersehbaren Wanderungsbewegungen von Studenten zwischen den neuen und den alten Bundesländern besonders schwierig. Bei der Zahl der Studienanfänger ist in den nächsten Jahren ein weiterer Anstieg zu erwarten, da zum einen mit einer Zunahme der Zahl der Hochschulberechtigten zu rechnen ist und zum anderen das Hochschulsystem, insbesondere im Bereich der Fachhochschulen, weiter ausgebaut wird⁸.

⁵ vgl. KMK- Dokumentation Nr. 132, Mai 1995, S. 11* ff

⁶ vgl. KMK- Dokumentation Nr. 124, März 1993, S. 7*

⁷ vgl. KMK- Dokumentation Nr. 132, Mai 1995, S. 17 ff

⁸ vgl. KMK- Dokumentation Nr. 124, März 1993, S. 57*

3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1994 und Herbst 1996 (tumusmäßiger Anpassungszeitraum) maßgeblich.

3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

3.2.1.1 In den alten Ländern

Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer. Für den Zeitraum von 1994 bis 1996 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 6 ½ v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 6 v. H. ansteigen. (vgl. Übersicht 21a)

Übersicht 21 a

Einkommensentwicklung 1993 bis 1996 - alte Länder -

Jahr	Brutto - Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		Netto - Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾	
	DM monatlich	Zuwachs v.H.	DM monatlich	Zuwachs v.H.
1993 ¹⁾	4.030	2,9	2.690	3,0
1994 ¹⁾	4.110	2,0	2.680	-0,1
1995 ²⁾	4.250	rd. 3 1/2	2.690	rd. 1/2
1996 ²⁾	4.380	rd. 3	2.840	rd. 5 1/2
Zuwachs 1995 / 1993		rd. 5 1/2		rd. 1/2
Zuwachs 1996 / 1994		rd. 6 1/2		rd. 6

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes, Stand: September 1995

²⁾ Schätzung des BMWi. vom Herbst 1995

³⁾ Inlandskonzept

3.2.1.2 in den neuen Ländern

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer erreichte im Jahre 1994 in den neuen Bundesländern mit 2.990,- DM rd. 73 v. H. des westdeutschen Niveaus. Für den Zeitraum von 1994 bis 1996 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 12 ½ v. H. ergeben (vgl. Übersicht 21b).

Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Es erreichte mit 2.090,- DM rd. 78 v. H. des westdeutschen Niveaus. Das Nettoeinkommen dürfte von 1994 bis 1996 um etwa 9 v. H. ansteigen (vgl. Übersicht 21b).

Übersicht 21 b

Einkommensentwicklung 1993 bis 1996
- neue Länder -

Jahr	Brutto - Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾		Netto - Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ³⁾	
	DM monatlich	Zuwachs v.H.	DM monatlich	Zuwachs v.H.
1993 ¹⁾	2.820	15,0	2.010	14,7
1994 ¹⁾	2.990	6,1	2.090	3,6
1995 ²⁾	3.170	rd. 6	2.180	rd. 4 1/2
1996 ²⁾	3.370	rd. 6	2.280	rd. 4 1/2
Zuwachs 1995 / 1993		rd. 12 1/2		rd. 8
Zuwachs 1996 / 1994		rd. 12 1/2		rd. 9

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes, Stand: September 1995

²⁾ Schätzung des BMWi vom Herbst 1995

³⁾ Inlandskonzept

3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studenten wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen. Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst) beträgt seit der Rentenanpassung zum 01. Juli 1995 in den alten Bundesländern rd. 1.933,-- DM, in den neuen Bundesländern rd. 1.522,-- DM. Damit sind im Beitrittsgebiet 78,8 v. H. des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt für die alten Bundesländer seit dem 01. Juli 1995 bei durchschnittlich 525,-- DM, in den neuen Ländern bei durchschnittlich 506,-- DM.

Die Veränderungen seit dem 10. Bericht ergeben sich aus den Übersichten 22 und 23.

Übersicht 22:**Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe**

- in v.H. -

Alte Länder

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	(ab 1. Juli)								
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	3,80	3,00	3,00	3,10	4,70	2,87	4,36	3,39	0,50
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	3,03	3,00	2,40	3,16	5,04	3,05	4,45	3,05	0,27
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	2	2,7	3,2	5,2	5,8	7,4	1,2	0,97	1,16

Neue Länder

	01. 01. 1991	01. 07. 1991	01. 01. 1992	01. 07. 1992	01. 01. 1993	01. 07. 1993	01. 01. 1994	01. 07. 1994	01. 01. 1995	01. 07. 1995
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ²⁾	15,00	15,00	11,65	12,79	6,10	14,24	3,64	3,17	2,23	2,59
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	15,00	15,00	11,65	12,73	6,10	14,12	3,64	3,45	2,78	2,58
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)		11,5		9,64		2,45		0,19		0,80 ³⁾

¹⁾ jeweils zum 1. Juli ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 6,4 v.H. (1990), 6,1 v.H. (1991), 6,25 v.H. (1993), 6,7 v.H. (1994), 6,6 v.H. (1995) und an ihrer Pflegeversicherung in Höhe von 0,5 v.H. (1995)

²⁾ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 6,4 v.H. (bis 1.1.1992), 6,35 v.H. (1bis 1.7.1992 und 1.1.1993), 6,25 v.H. (1.7.1993), 6,5 v.H. (1.7.1994), 6,4 v.H. (1.7.1995) und an ihrer Pflegeversicherung in Höhe von 0,5 v.H. (1995)

³⁾ vorläufig

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM 1)

Alte Länder 2)

	1.07.1990	1.07.1991	1.07.1992	1.07.1993	1.07.1994	1.07.1995
Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter	887,42	932,95	971,01	1.012,70	1.054,48	1.056,85
der Angestellten	1.260,64	1.317,42	1.368,46	1.418,70	1.468,50	1.453,03
Witwenrente 3) aus der Rentenversicherung der Arbeiter	755,19	790,23	814,22	823,00	866,02	860,00
der Angestellten	1.045,61	1.091,08	1.125,53	1.141,83	1.194,25	1.180,80

Neue Länder 4) 5)

	1.07.1990	1.01.1991	1.07.1991	1.01.1992	1.07.1992	1.01.1993	1.07.1993	1.01.1994	1.07.1994	1.01.1995	1.07.1995
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	590,08	697,30	801,53	880,58	956,23	997,29	1.116,16	1.162,57	1.216,24	1.239,24	1.286,93
Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	476,92	565,05	597,51	442,89	492,65	518,51	599,67	641,73	688,23	725,02	759,36

1) In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten/ neuen Bundesländern werden verfügbare Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KV) dargestellt.

2) Rentenzahlbetrag: für KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KV; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990-1991 - verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 - Bruttorenten zuzüglich Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zur KV.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KV; bei freiwillig bzw. privat Versicherten ab Januar 1992 einschl. Eigenbeitrag und Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zur KV.

5) Bis Juli 1991 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschl. FZr; ab Januar 1992 alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) ggf. einschl. Aufwülbeträge, ohne vollständig ruhende Witwen-Witwenrenten.

3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Index-Werten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wird auf die Lebenshaltung aller privaten Haushalte abgestellt. (zur Begründung vgl. 10. Bericht, Tz.II.2.5.2)

3.3.1 in den alten Ländern

Die Entwicklung der Indices für die alten Bundesländer ist der Übersicht (24a) zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1994 bis September 1995 für die beiden betrachteten Haushaltstypen um jeweils 1,6 v. H. gestiegen. Für die Jahre 1995 und 1996 wird eine Steigerung um jeweils durchschnittlich 2 v. H. erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1994 bis Herbst 1996 von einer Steigerung von insgesamt rd. 4 v. H. ausgegangen werden.

Übersicht 24a:

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1993 bis 1996
- Alte Länder -

Zeitraum	Alle privaten Haushalte		Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	
	Index 1991 =100	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Index 1991 =100	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
September 1993	108,2	+ 3,6	108,4	+ 3,6
September 1994	111,0	+ 2,6	111,4	+ 2,8
September 1995	112,8	+ 1,6	113,2	+ 1,6
1994 ¹⁾		+ 2,7		
1995 ^{1) 2)}		+ rd. 2		
1996 ^{1) 2)}		+ rd. 2		

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung)

¹⁾ Jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

²⁾ Schätzung des BMWi - Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfsätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 25a zu entnehmen.

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten seit 1971 ¹⁾
- alte Bundesländer -

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾												
DM	320	465	490	510	525	540	540	555	555	590	590	590
Index	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	168,8	173,4	173,4	184,4	184,4	184,4
Bedarfssatz für Studenten ³⁾												
DM	420	620	660	690	710	725	725	750	750	795	795	795
Index	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	172,6	178,6	178,6	189,3	189,3	189,3
Preisindex ⁴⁾	100	155,6	174,7	183,2	186,3	189,8	195,2	201	209,3	216,6	224,5	230,3
Freibeträge ⁵⁾												
DM	850	1350	1480	1595	1655	1785	1840	1895	1950	2005	2060	2060
Index	100	159	174	188	195	210	216	223	229	236	242	242
Preisindex ⁶⁾	100	153,6	172,8	180,8	184	186,7	192,2	198,7	206,3	213,9	221,7	227,8
Index der Einkommensentwicklung ⁷⁾												
netto	100	180,6	194,7	203,1	214,8	226,6	231,3	248,9	256,2	267,5	275,5	275,1
brutto	100	192,8	209,9	223,2	238	252,8	260,4	272,8	289,2	305,9	314,7	320,8

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze; den September des jeweiligen Jahres

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Die Abweichungen zum Zehnten Bericht vom 17.01.1994 (BT-Drs. 12/6605, S. 36) ergeben sich aus der Umstellung der Preisindizes für die Lebenshaltung auf das neue Basisjahr 1991=100

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen. Die Abweichungen zum Zehnten Bericht vom 17.01.1994 (BT-Drs. 12/6605, S. 36) ergeben sich aus der Umstellung der Preisindizes für die Lebenshaltung auf das neue Basisjahr 1991=100

⁷⁾ Brutto- bzw. Netto-Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen) die Abweichungen zum Zehnten Bericht vom 17.01.1994 (BT-Drs. 12/6605, S. 36) ergeben sich aus der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im September 1995

3.3.2 in den neuen Ländern

Die mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft in den neuen Ländern verbundene tiefgreifende Änderung der Preisstrukturen hat bereits zu einer weitgehenden Anpassung an das westdeutsche Preisniveau geführt. Die Steigerungsrate der Verbraucherpreise war in den zurückliegenden Jahren wesentlich durch den Abbau umfangreicher Subventionen geprägt. Insbesondere die stufenweise Heranführung der Mieten an marktwirtschaftliche Verhältnisse hat zu einem deutlichen Anstieg des statistisch ausgewiesenen Verbraucherpreisniveaus geführt. Bei der Beurteilung des Verbraucherpreisanstiegs in den neuen Bundesländern darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Mietsteigerungen zu einem erheblichen Teil durch staatliche Wohngeldzahlungen ausgeglichen werden, ohne daß sich dies statistisch in einem entsprechend geringeren Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung niederschlägt.

Die Entwicklung der Preisindizes für die Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern ist der Übersicht 24b zu entnehmen.

Für das Jahr 1995 wird ein Anstieg der Lebenshaltungskosten für alle privaten Haushalte um rd. 2 ½ v. H. erwartet. Im Jahre 1996 wird mit einer Steigerungsrate von rd. 3 v. H. gerechnet. Im Durchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1994 bis Herbst 1996 von einer Steigerung von insgesamt rd. 5 ½ v. H. ausgegangen werden.

Übersicht 24 b

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1993 bis 1996 - neue Länder -

Zeitraum	Alle privaten Haushalte		Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	
	Index 1991 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Index 1991 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
September 1993	125,8	+ 10,6	123,2	+ 9,6
September 1994	130,3	+ 3,6	127,3	+ 3,3
September 1995	133,5	+ 2,5	130,1	+ 2,2
1994 ¹⁾		+ 3,7		
1995 ^{1) 2)}		+ rd. 2 1/2		
1996 ^{1) 2)}		+ rd. 3		

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung)

¹⁾ Jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

²⁾ Schätzung des BMWi - Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebensunterhaltskosten ist der Übersicht 25b

Übersicht 25b:

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten
seit 1990 1)
- neue Länder -**

	1990	1991	1992	1993	1994
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler 2)					
DM	445	445	540	540	540
Index	100,0	100,0	121,3	121,3	121,3
Bedarfssatz für Studenten 3)					
DM	550	550	650	650	650
Index	100,0	100,0	118,2	118,1	118,2
Preisindex 4)	100,0	112,4	126,7	137,9	142,6
Freibeträge 5)					
DM	1895	1950	2005	2060	2060
Index	100,0	102,9	105,8	108,7	108,7
Preisindex 6)	100,0	112,6	125,7	136,4	141,0
Index der Einkommensentwicklung 7)					
netto		100,0	127,7	145,3	150,5
brutto		100,0	135,8	154,9	164,3

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze den September des jeweiligen Jahres.

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte.

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen. Die Abweichungen zum Zehnten Bericht vom 17.01.1994 (BT-Drs. 12/6605, S. 36) ergeben sich aus der Umstellung der Preisindizes für die Lebenshaltung auf das neue Basisjahr 1991=100

⁷⁾ Brutto- bzw. Netto-Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen) die Abweichungen zum Zehnten Bericht vom 17. 01. 1994 (BT-Drs. 12/6605, S. 36) ergeben sich aus der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im September 1995.

3.4 Berechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens für die neuen Bundesländer

Nach § 24 Abs. 1 BAföG ist das Einkommen des Ehegatten und der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes anzurechnen. Demgegenüber wurde mit der Einführung des BAföG in den neuen Bundesländern zum 01. Januar 1991 dort für die Berechnung der Förderungsleistungen auf die Einkommenverhältnisse im letzten Quartal vor Beginn des Bewilligungszeitraumes abgestellt. Damit wurde der starken Veränderung der Einkommen in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 nach der Währungsunion vom 01. Juli 1990 Rechnung getragen. Diese Regelung des § 24 Abs. 1 a BAföG wurde durch das 15. BAföG-Änderungsgesetz geändert. Danach sind seit dem 01. Juli 1992 die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Damit wird den im Vergleich zu den alten Bundesländern auch weiterhin erheblich höheren Steigerungsraten bei den Einkommen in den neuen Ländern Rechnung getragen. Nunmehr ist jedoch nach der Prognose des Bundesministeriums für Wirtschaft für die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssummen je beschäftigtem Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern ab 1995 mit einer stetigeren Einkommenssteigerung zu rechnen. Der Entwurf des 18. BAföG-Änderungsgesetzes sieht daher eine Vereinheitlichung des Berechnungszeitraumes zwischen den alten und den neuen Bundesländern auf das vorletzte Kalenderjahr ab Herbst 1997 vor. Damit entfällt auch eine erhebliche Mehrbelastung der Förderungsverwaltung in den neuen Ländern durch eine Vielzahl von Vorbehaltsfällen, in denen sich das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht endgültig feststellen läßt (vgl. hierzu 10. Bericht, II.3.4, S. 36).

3.5 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Grundlage des vom Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 1996 vermindern sich die Gesamtausgaben in 1996 - bereinigt um die Systemumstellung beim Kindergeld - um 1,4 v.H. auf 451,3 Mrd. DM. Im Finanzplan 1995 bis 1999 ist ein leichter Ausgabenanstieg auf insgesamt 483 Mrd. DM in 1999 vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme liegt 1996 bei 59,9 Mrd. DM.

Die weitere Haushaltsentwicklung ist gekennzeichnet durch die finanzwirtschaftlichen Herausforderungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 und der aktuellen Steuerschätzung. Vor diesem Hintergrund kann der für eine Erhöhung der BAföG-Förderung zusätzlich erforderliche finanzielle Spielraum nur durch die vorgesehene BAföG-Strukturreform geschaffen werden.

Bundeshaushalt 1995 und 1996 sowie Finanzplan bis 1999

	1995 (Soll)	1996	1997	1998	1999
Gesamtausgaben Mrd. DM	477,7	451,3	458,0	470,0	483,0
Zuwachs in v.H.		-1,4 *)	1,3	2,6	2,8

*) bereinigt um Kindergeldaufwendungen

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrages sowie der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze im Hinblick auf die Gesamtstruktur der Förderung ist in den früheren Berichten erläutert worden. Die nachfolgende Darstellung kann darauf Bezug nehmen (vgl. insbesondere 4. Bericht, BT-Drs. 9/206, Abschnitt I.3).

Die Bundesregierung hält im Prinzip daran fest, daß durch die Anhebungen von Bedarfssätzen und Freibeträgen die Struktur des Kreises der Geförderten nicht verändert werden sollte und schlägt deshalb eine koordinierte Anpassung beider Leistungsparameter vor.

2. Zeitpunkt und Struktur der Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zuletzt zum Herbst 1995 angehoben worden. Die vorhergehende Erhöhung der Bedarfssätze erfolgte zum Herbst 1992, die der Freibeträge zum Herbst 1993.

Der bisher übliche Zweijahresturnus bei der Anpassung der Bedarfssätze und die jährliche Anpassung der Freibeträge hätten zu Erhöhungen der Leistungsparameter im Jahr 1994 geführt. Wegen der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und der Verweigerung der Zustimmung des Bundesrats zum 17. BAföGÄndG im Jahr 1994 unterblieb eine Anpassung 1994 und wurde erst 1995 vorgenommen.

Bei der Entscheidung über eine erneute Anpassung steht die Bundesregierung vor der Notwendigkeit, einerseits die Erfordernisse einer soliden Haushaltspolitik zu beachten, andererseits den Auszubildenden die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Notwendig ist gegenwärtig eine deutliche Anhebung der Bedarfssätze.

Die vorgesehene Anpassung der pauschalierten Freibeträge des BAföG gewährleistet, daß diese auf dem Niveau gehalten werden, auf dem sie mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem bürgerlichen Recht im Regelfall übereinstimmen. Nur dann kann nämlich bei den Teilgeförderten angenommen werden, daß die Eltern in der Regel rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich auch in der Lage sind, die Unterhaltsbeträge zu leisten, die von ihnen in Ergänzung zu den BAföG-Leistungen erwartet werden. Gleichzeitig wird erreicht, daß der Anteil der Geförderten nach dem zuletzt zu verzeichnenden Rückgang wieder erhöht wird.

3. Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 01. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden mußte.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen die Bedarfssätze von 1983 an vorübergehend etwas stärker als die Lebenshaltungskosten. Die Bedarfssätze blieben aber gleichwohl hinter dem Indexanstieg in den Jahren 1971-1992 zurück. Seit 1988 ist der Anstieg der Lebenshaltungskosten deutlich höher als der der Bedarfssätze (vgl. Übersicht 25a).

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1983 bestand ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge; danach war bis Ende der 80er Jahre ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu verzeichnen. Seither ist der Index der Lebenshaltungskosten stärker gestiegen als der Index der Freibeträge (vgl. Übersicht 25a).

Der Anstieg der Freibeträge blieb hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersicht 25a). Hieran wird sichtbar, daß die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung einsetzen mußten. Eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll

ausgleichende Anhebung der Freibeträge ist nicht anzustreben, weil bei steigendem realen Lebensstandard von Eltern erwartet werden kann, daß sie einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits müssen Einkommensanstieg und Verringerung von Förderungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis gehalten werden. Zu den Zielen des Familienleistungsausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

4. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Im Sommer 1994 wurde die 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt. Nach deren Ergebnissen wurden die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden, ledigen Studenten im Erststudium, im folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt.

4.1 In den alten Ländern

Der Zentralwert der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 1991 bei 1.070,-- DM und 1994 bei 1.246,-- DM (Anstieg um 17 v. H.). Der Zentralwert zeigt an, daß 50 v. H. mehr und 50 v. H. weniger einnehmen.

Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde 1994 ein Zentralwert von 1.160,-- DM gegenüber 1.030,-- DM im Sommer 1991 ermittelt (Anstieg um 13 v. H.).

Ein Vergleich der Zentralwerte mit den Vorschlägen zur Anhebung der Bedarfssätze im 11. Bericht zeigt, daß die Werte in der selben Größenordnung liegen. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung soll der Bedarfssatz für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studierenden zum Herbst 1996 auf 880,-- DM, mit Zuschlägen für Kranken- und Pflegeversicherung auf 975,-- DM angehoben werden. Bei erhöhtem Wohnbedarf kann sich der Förderungsbetrag auf insgesamt 1.050,-- DM steigern. Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie - einschließlich Kindergeld für das erste Kind - beläuft sich damit 1996 auf 1.250,-- DM, ab 1997 - wegen der Erhöhung des Kindergeldes - auf 1.270,-- DM.

Nach den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung stehen etwa 53 v. H. der befragten Normalstudenten weniger als 1.250,- DM monatlich zur Verfügung.

4.2 In den neuen Ländern

In den neuen Ländern wurde für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 885,- DM ermittelt. Der Zentralwert der monatlichen Gesamtausgaben betrug 798,- DM. Für das Beitrittsgebiet sehen die Vorschläge der Bundesregierung eine Anhebung des Bedarfssatzes für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studenten zum Herbst 1996 auf 720,- DM vor. Einschließlich der Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich ein Betrag von 805,- DM, der sich bei erhöhtem Wohnbedarf auf insgesamt 1.040,- DM monatliche Förderung erhöhen kann. Damit beläuft sich 1996 der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie - einschließlich Kindergeld für das erste Kind - auf 1.240,- DM, ab 1997 - wegen der Erhöhung des Kindergeldes - auf 1.260,- DM.

Nach den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung stehen etwa 86 v. H. der befragten Normalstudenten in den neuen Ländern weniger als 1.250,- DM monatlich zur Verfügung.

5. Anhebung der Bedarfssätze

5.1 In den alten Ländern

Die Bundesregierung schlägt eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. zum Herbst 1996 vor. Dieser Wert ist in Anbetracht der Entwicklung der gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe und unter Berücksichtigung des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex in jeder Hinsicht angemessen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Anhebung in diesem Umfang finanzwirtschaftlich nur möglich ist, wenn die erforderlichen Mittel im Rahmen der BAföG-Strukturreform verfügbar werden.

Der Vorschlag im einzelnen ist in Übersicht 27 dargestellt.

Als Vergleichsmaßstab für die Anpassung der Bedarfssätze wird der Index der Veränderung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte zugrundegelegt, da sich die Preisindizes für alle Haushalte fast gleich entwickeln (vgl. zur Methode der Bedarfsberechnung den 10. Bericht, Abschnitt II. 2.5.2).

1994 bis 1995 stieg der Lebenshaltungskostenindex um rund 5 v. H. (1994 rd. 3. v. H., 1995 rd. 2 v. H.⁹), für 1996 wird ein Anstieg um 2 v. H. erwartet. Der vorgeschlagene Steige-

⁹ Der Wert für 1995 beruht noch auf einer Schätzung des BMWi

rungssatz trägt dieser Entwicklung Rechnung, wenn man berücksichtigt, daß wegen der finanzwirtschaftlichen Entwicklung zuletzt ein annähernder Ausgleich für die Preissteigerungsrate nicht möglich war. Seit der Anhebung der Bedarfssätze zum Herbst 1992 sind die Lebenshaltungskosten von Herbst 1992 bis Herbst 1994 um 6,2 v. H. gestiegen. Mit der Steigerungsrate in 1995 von rund 2 v. H. und der erwarteten für 1996 von 2 v. H. ergibt dies einen Gesamtanstieg von rd. 10,2 v. H. für die Zeit von Herbst 1992 bis Herbst 1996. Die Verbesserung zum Herbst 1995 um 4 v. H. und die vorgeschlagene Anhebung zum Herbst 1996 um nochmals 6 v. H. tragen dieser Entwicklung ausreichend Rechnung.

Die vorgesehene Anhebung ist auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der gesetzlichen Renten angemessen. Die aus den o. g. Gründen auch hier erforderliche Gesamtbetrachtung seit dem Jahr 1992 ergibt für Renten und Bedarfssätze einen ähnlichen Steigerungssatz.

Der Krankenversicherungszuschlag zum Bedarfssatz wird an die tatsächliche Höhe der Beträge in der studentischen Krankenversicherung angepaßt; er beträgt für die alten Bundesländer 80,-- DM.

5.2 In den neuen Ländern

Wegen der fortschreitenden Vereinheitlichung der Lebenshältnisse wurden bereits zum Herbst 1993 die Sätze für den Grundbedarf auf Westniveau angehoben.

Beim Wohnbedarf schlägt die Bundesregierung eine Anhebung auf 90,-- DM monatlich vor; wegen der weiterhin bestehenden Unterschiede im Mietniveau, insbesondere in den Studentenwohnheimen, erfolgt noch keine volle Angleichung an die in den alten Bundesländern geltenden Sätze. Da sich jedoch die Kosten für studentischen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt dem Mietniveau in den alten Ländern weitgehend angepaßt haben, wurde bereits mit dem 17. BAföG-Änderungsgesetz durch eine Sonderregelung in der Härteverordnung sichergestellt, daß Auszubildende bei entsprechend höheren Mieten Zuschläge erhalten, mit denen die Leistungen für die Miete das Niveau der alten Länder erreichen.

Bedarfssätze ab 1. 7. 1995

Übersicht 27

Ausbildungsstättenart		gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung zum 1.7.96 in DM
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)		§ 12 (1) 1 a)	320,00	340,00
	zu Hause	§ 12 (1) 1 b)	345,00	365,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)		§ 12 (1) 2 a)	580,00	615,00
	zu Hause	§ 12 (1) 2 b)	615,00	650,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)		§ 12 (2) 1 a)	560,00	595,00
	notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1 b)	615,00	650,00
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)		§ 12 (2) 2 a)	635,00	675,00
	notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 b)	740,00	785,00
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause			
	Grundbedarf	§ 13 (1) 1	550,00	585,00
	Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 a)	30,00	35,00
		§ 13 (2) 1 b)	75,00	80,00
	auswärtige Unterbringung			
	Grundbedarf	§ 13 (1) 1	550,00	585,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	zu Hause			
	Grundbedarf	§ 13 (1) 2	595,00	630,00
	Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 a)	30,00	35,00
	Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b)	75,00	80,00
	auswärtige Unterbringung			
	Grundbedarf	§ 13 (1) 2	595,00	630,00
7. Krankenversicherungszuschlag		§ 13 (2) 2 a)	85,00	90,00
	Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b)	235,00	250,00
8. Beträge nach HärteV		§ 13 (2a) ¹⁾		
		Satz 2 Nr. 1	65,00	70,00
		Satz 2 Nr. 2	75,00	80,00
		§ 9 (1)	75,00	0,00
		§ 9 (1a) S.1	55,00	0,00
			105,00	110,00
			150,00	160,00
		§ 9 (1a) S.2	75,00	0,00

¹⁾ Ab Herbst 1997 in § 13 a BAföG geregelt

6. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen

6.1 Freibeträge vom Einkommen

Die Bundesregierung schlägt vor, die Freibeträge - wie in Übersichten 28 und 29 dargestellt - zum Herbst 1996 um durchschnittlich 6 v. H. in einem 18. Änderungsgesetz anzuheben. Über eine Zwischenanpassung der Freibeträge sowie der Sozialpauschalen zum Herbst 1997 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Auch die Anhebung der Freibeträge ist finanzwirtschaftlich nur möglich, wenn die BAföG-Strukturreform durchgeführt wird (vgl. unter 5.1). Maßgebende Kriterien für die Anhebung der Freibeträge sind insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen, die seit 1990 stärker angestiegen sind als die Freibeträge. Die vorgeschlagene Anhebung der Freibeträge dient ferner dem Ziel, Familien aus dem unteren Mitteleinkommensbereich wieder stärker in die Förderung einzubeziehen. Die als Folge des „Berichts der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen“ vom 13. Juli 1987 (BT-Drucksache 11/610) erreichte stärkere Förderung dieser Gruppe, ist seit 1991 wieder rückläufig. Die Zahl der Geförderten sank zwischen 1992 und 1994 um 16 v. H. von rd. 349.000 auf rd. 293.000, obwohl die Zahl der dem Grunde nach Förderungsberechtigten infolge des 1991 einsetzenden Rückgangs der Studienanfängerzahlen im gleichen Zeitraum um lediglich 1,1 v. H. zurückging.

Neben den für die Förderung maßgeblichen Freibeträgen sind im selben Umfang auch die für die Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge vom Einkommen des Darlehensnehmers anzuheben.

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung 1.7.96
		DM	DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) 1	1.980,00	2.100,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) 2	1.365,00	1.450,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) 1	170,00	180,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) 2	115,00	120,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) 3a)	525,00	555,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) 3b)	670,00	710,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) 4	615,00	650,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw. FOS II, Abendhauptschule usw. Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) 1a)	175,00	185,00
	§ 23 (1) 1b)	240,00	255,00
	§ 23 (1) 1c)	340,00	360,00
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) 2	590,00	625,00
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	820,00	870,00
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) 3	525,00	555,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1 bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4)		
		240,00 175,00	255,00 185,00

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung 1.10.96
		DM	DM
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18a (1)	1.365,00	1.450,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) 1	615,00	650,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18a (1) 2a)	475,00	505,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18a (1) 2b)	615,00	650,00

6.2 Freibeträge vom Vermögen

Eine Anpassung der Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden ist nach wie vor nicht erforderlich, da die Bestimmungen, an denen sich das BAföG orientiert (Vermögensteuer, Einsetzung eigenen Vermögens bei der Sozialhilfe), in der Zwischenzeit nicht geändert worden sind. Um die Erfolge der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht durch einen vermeidbaren Ausgabenaufwuchs bei der individuellen Ausbildungsförderung zu gefährden, muß daran festgehalten werden, daß von den Auszubildenden, die später den Nutzen einer qualifizierten Ausbildung haben, der weitgehende Einsatz ihres verwertbaren Vermögens zu verlangen ist.

Im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen werden jedoch nach der oben unter II. 1.5 erwähnten Regelung des Jahressteuergesetzes bei Förderungsentscheidungen bis zum 31. Dezember 1999 weiterhin nicht berücksichtigt, da durch das Jahressteuergesetz 1996 die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis Ende 1998 verlängert wurde.

6.3 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Die abzugsfähigen Höchstbeträge wurden zuletzt im Herbst 1995 angehoben. In der Übersicht 30 sind die Beträge für das Jahr 1996 ausgewiesen, die erforderlich sind, um den gestiegenen Belastungen Rechnung zu tragen. Die Anpassung der Pauschalen für 1996 ist im 18. ÄndG vorgesehen. Über eine Zwischenanpassung zum Herbst 1997 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die seit dem 10. Bericht eingetretene und voraussichtliche Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung macht eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für rentenversicherungs-

pflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende auf 21,4 zum Herbst 1996 erforderlich.

Der Vomhundertsatz für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer ist entsprechend der tatsächlichen Entwicklung 1996 auf 34,7 anzuheben.

Für die nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die Personen im Ruhestandsalter und die sonstigen Nichterwerbstätigen ergeben sich für 1996 12,7 v. H.

Übersicht 30

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	derzeit	Anpassung 1996
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	20,8 v.H. 17800 DM	21,4 v.H. 18700 DM
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	12 v.H. 8400 DM	12,7 v.H. 9100 DM
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	33 v.H. 27700 DM	34,7 v.H. 29700 DM
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	12 v.H. 8400 DM	12,7 v.H. 9100 DM

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwands ist vorauszuschicken, daß die anzurechnenden Einkommen - grundsätzlich werden in den allen Bundesländern die Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrundegelegt - ohne Anpassung der Leistungsparameter ständig steigen. Dies würde zu einem entsprechenden Absinken der Förderungsleistungen bzw. in immer größerem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung führen.

- Die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen zielen darauf ab, den realen Wert der Förderung zu aktualisieren und zu sichern. Insbesondere soll die zuletzt rückläufige Förderung von Familien aus dem unteren Mitteleinkommensbereich wieder gestärkt werden.

Übersicht 31

Finanzielle Auswirkungen

- in Mio. DM -

	1996	1997	1998	1999
BAföG-Reform sowie Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 96 sowie die weiteren vorgesehenen Änderungen durch das 18.BAföGÄndG	-168	-445	-342	-281

Die finanziellen Auswirkungen des 18. BAföG-Änderungsgesetzes sind im Bundeshaushalt 1996 und Finanzplan des Bundes bis 1999 berücksichtigt.

V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu den Entwürfen eines Elften Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Stand: 06.11.1995) sowie eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Stand: 06.10.1995) folgende Stellungnahme ab:

Der Beirat für Ausbildungsförderung hält in Übereinstimmung mit den maßgeblichen politischen Kräften in Bund und Ländern sowie mit den betroffenen Auszubildenden eine grundsätzliche Neugestaltung des Bundesrechts der individuellen Ausbildungsförderung für erforderlich. Daher ist ein Modell einer ausreichenden und effizienten Ausbildungsförderung zu entwickeln, der hierfür erforderliche Finanzaufwand zu ermitteln. Eine wesentliche Voraussetzung für eine solche umfassende Revision ist aus Sicht des Beirats eine ressortübergreifende Bestandsaufnahme aller öffentlichen Mittel, die derzeit indirekt durch steuerliche Freibeträge oder direkt durch Transferleistungen für die Deckung individueller Ausbildungskosten eingesetzt werden. Nur auf dieser Grundlage sollten die Überlegungen über ein auf längere Sicht tragfähiges Modell für die Ausbildungsförderung entsprechend den sozial- und bildungspolitischen Zielen des BAföG angestellt und der ggf. erforderliche zusätzliche Finanzbedarf ermittelt werden.

Der Beirat für Ausbildungsförderung bittet daher das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), darauf hinzuwirken, daß Bund und Länder unter Hinzuziehung der beteiligten gesellschaftlichen Gruppen eine gemeinsame Expertengruppe einrichten, die die Bestandsaufnahme durchführt; danach kann eine sachliche Diskussion über eine Neustrukturierung des BAföG folgen.

1. Zur Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze

Grundsätzlich begrüßt der Beirat die geplanten Verbesserungen des Niveaus der Ausbildungsförderung durch Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab Herbst 1996 und der Freigabe nochmals ab Herbst 1997. Damit wird der ursprüngliche Erhöhungsrhythmus wieder hergestellt. Der Anteil der BAföG-Bezieher wird damit steigen.

Nach Auffassung des Beirats ist diese Anpassung aber auch dringend geboten. Der Beirat hält es jedoch für unzulässig, diese Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge von der Bedingung des Vollzugs der geplanten BAföG-Strukturreform abhängig zu machen. Der Charakter des BAföG als Sozialleistungsgesetz würde zerstört, wenn die dringend erforderliche Anpassung durch den Gesetzgeber über die Verschuldung der Leistungsempfänger finanziert werden würde.

Der Beirat begründet sein Votum wie folgt:

- Die BAföG-Reform im Jahr 1990 hat zu einem Anstieg der Gefördertenquote geführt.¹⁰ Sie erreichte ihren höchsten Stand im Jahr 1991 mit 33,7 v. H. aller anspruchsberechtigten Studierenden gegenüber 27,8 v. H. im Jahr 1989. Seit 1992 sank die Quote kontinuierlich. 1994 erreichte

¹⁰ vgl. 11. Bericht, Übersicht 1 a

sie mit 27,7 v. H. wieder den Stand von 1989. Dieser Trend wird sich im Jahr 1995 noch fortsetzen.

- Die Entwicklung des Finanzaufwandes folgt der Entwicklung der Gefördertenquote.¹¹ Die Ausgaben des Bundes betrugen 1989 1.510 Mio. DM, 1991 2.548 Mio. DM und 1994 2.018 Mio. DM. 1995 wird der Finanzaufwand unter dem 1994 aufgewendeten Betrag liegen.¹²
- Das Sinken der Gefördertenquote und des Finanzaufwandes seit dem Jahr 1992 ist darauf zurückzuführen, daß es bereits 1992 mit dem 15. BAföGÄndG nicht gelungen ist, der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Veränderung der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.¹³
- Diese Entwicklung verstärkte sich 1994, als die Bundesregierung im 10. Bericht nach § 35 BAföG (BT-Drucks. 12/6605, S. 38) trotz einer für angemessen erachteten Anpassung von mindestens 6 v. H. bei den Bedarfssätzen und 3 v. H. bei den Freibeträgen jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 aus finanzwirtschaftlichen Erwägungen vorschlug, auf eine Anpassung zu verzichten; später empfahl sie, eine Anhebung der Freibeträge um je 2 v.H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995, was jedoch nicht umgesetzt werden konnte, weil der Bundesrat am 23.9.1996 dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen 17. BAföG + ÄndG nach einem Vermittlungsverfahren nicht zugestimmt hat.
- Auch die Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1995 durch das 17. BAföGÄndG vom 24.7.1995 konnte - insbesondere wegen der zeitlichen Verzögerung - den entstandenen Nachholbedarf nicht kompensieren.

Es bleibt festzustellen, daß die Preissteigerungsrate in den Jahren 1992 bis 1996 11,0 v. H. beträgt, die Verbesserung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 und die geplante Verbesserung zum Herbst 1996 dagegen nur 10 v. H. betragen soll.¹⁴

Auch die Anpassung der Freibeträge ist dringend geboten, weil seit 1990 der Index der Lebenshaltungskosten stärker gestiegen ist als der Index der Freibeträge.¹⁵ Der Preisindex betrug 1990 199 gegenüber 228,3 im Jahr 1994 (Basisjahr 1971 = 100), während sich der Index der Freibeträge von 223 auf 242 steigerte (Basisjahr 1971 = 100). Dabei bleibt die Entwicklung der Einkommensverhältnisse noch unberücksichtigt. Einkommensanstieg und Verringerung von Förderungsleistungen müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis gehalten werden, wenn der Familienlastenausgleich nicht gefährdet werden soll.¹⁶

¹¹ vgl. 11. Bericht, Übersicht 17

¹² Plenarprotokoll Deutscher Bundestag 13/57, S. 4815

¹³ vgl. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung zum 9. Bericht (BT-Drucks. 12/1920, S. 37)

¹⁴ vgl. 11. Bericht S. 57

¹⁵ vgl. 11. Bericht, Übersicht 25 a

¹⁶ vgl. 11. Bericht S. 54

2. Förderungsbegrenzungen

Grundsätzlich begrüßt der Beirat Maßnahmen, die dazu führen, daß die Förderung transparenter und in der Abwicklung einfacher wird. Hervorgehoben werden drei Förderungsaspekte:

2.1 Förderungshöchstdauer/Studienabschlußförderung

Der Beirat hat schon in früheren Stellungnahmen die verbindliche Vorgabe einer Förderungshöchstdauer auf Bundesebene als einen wichtigen Beitrag zur Studienstruktureform bezeichnet, mit der die durchschnittlichen Studienzeiten aus bildungs- und finanzpolitischen Erwägungen heraus auf ein notwendiges wie ausreichendes Maß zurückgeführt werden sollen. Daß sich dabei die Förderungshöchstdauer an den politisch festgelegten Regelstudienzeiten orientiert, ist nur konsequent, wobei davon auszugehen ist, daß die Regelstudienzeiten für die einschlägigen Regelungen der Prüfungs- und darauf aufbauend der Studienordnungen bestimmend sind. Insofern empfiehlt der Beirat die Verwirklichung der neuen Förderungshöchstdauerregelungen, die einerseits vorsehen, bundesweit vergleichbare Sachverhalte gleich zu behandeln, andererseits Raum bieten für die Regelung normabweichender Tatbestände. Bezogen auf die derzeitige Situation im Hochschulbereich sieht der Beirat nach wie vor einen kausalen Zusammenhang zwischen den viel zu langen tatsächlichen Studienzeiten und den strukturellen Problemen in überlasteten Hochschulen. Da die unzureichend ausgestatteten Hochschulen den Studierenden nicht angelastet werden können, vielmehr diese die damit verbundenen Konsequenzen zu tragen haben, hält der Beirat - wie im Entwurf des Berichts der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen vorgeschlagen (Stand: 04.10.1995) - die Verlängerung der Studienabschlußförderung über das Jahr 1996 hinaus bis zum Herbst 1999 ausdrücklich für erforderlich.

Die Studienabschlußförderung ist nur gerechtfertigt, solange eine solche Notlage besteht. Um insoweit die Datenlage zu verbessern, empfiehlt der Beirat, daß bundesweit Daten zur Studienorganisation, zum Studienverhalten und zu den Aufwendungen der Förderung zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der vorherrschenden Bedingungen an den deutschen Hochschulen ist eine Beibehaltung der Studienabschlußförderung weiterhin notwendig, da die Voraussetzungen, die zur Einführung dieser Regelung geführt haben, nach wie vor gegeben sind. Angesichts der Heterogenität der tatsächlichen Gegebenheiten ist es jedoch erforderlich, die Datenlage so zu gestalten, daß diesen unterschiedlichen Gegebenheiten auch Rechnung getragen werden kann.

2.2 Fachrichtungswechsel

Der BAföG-Beirat lehnt die vorgeschlagene weitere Einschränkung des Fachrichtungswechsels ab. Es muß auch weiterhin möglich sein, ggf. bis zum Ende des 4. Fachsemesters aus wichtigem Grund die Fachrichtung zu wechseln. Zu Unrecht nimmt die Novellierung bezug auf die Äußerungen des BAföG-Beirates aus dem Jahre 1988, da sich die Situation für die Studierenden an den Hochschulen gegenüber der damaligen Zeit weiter verschärft hat. Ein Fachrichtungswechsel soll weiterhin -

entsprechend der geltenden Rechtslage - bis zum Ende des 4. Fachsemesters anerkannt werden, wenn z. B. der Auszubildende bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die Ausbildung an einer Hochschule oder anderen Ausbildungsstätte aus Kapazitätsgründen nicht zugelassen wurde und deshalb ein Alternativstudium durchführt.

Für den BAföG-Beirat ist darüberhinaus nicht erkennbar, daß der Fachrichtungswechsel exzessiv ausgenutzt wird, was einem weiteren sinnvollen Einsatz der Fördermittel abträglich wäre.

Der BAföG-Beirat geht grundsätzlich davon aus, daß sich die Studierenden regelmäßig im eigenen Interesse pflichtgemäß über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und -ausübung informieren. Nach seiner Einschätzung sind jedoch derzeit an vielen deutschen Hochschulen keine ausreichenden Einrichtungen und Beratungsdienste vorhanden, die den Anforderungen an Informationen über Berufsausbildung und -ausübung gerecht werden. Auch aus diesem Grund ist die Einschränkung des Fachrichtungswechsels abzulehnen.

2.3 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

Die Förderung von unselbständigen zweijährigen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG wird durch die Gesetzesänderung auf Auszubildende beschränkt, die eine solche Ausbildung vor dem 1. 1. 1997 aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Der Beirat hält in vielen Studiengängen nach wie vor Zusatzausbildungen für sinnvoll, um die Berufsaussichten der Absolventen entscheidend zu verbessern. Zu diesem Erfordernis trägt auch bei, daß die Studienstruktureform die inhaltliche Erneuerung noch nicht gebracht hat, die gesamtgesellschaftlich und aus Sicht der Abnehmer wie der Studierenden wünschenswert wäre.

Der Beirat ist dennoch in Kenntnis der Ausstattungsprobleme der Hochschulen, der unzureichenden Beratungsangebote für Studierende und einer schwer einzuschätzenden Entwicklung des allgemeinen Qualitätsbedarfs der Auffassung, daß die vorgesehene Einschränkung vertretbar ist.

3. Einführung eines verzinslichen Bankdarlehens

3.1 Finanzielle Verbesserungen

Die gravierendste Änderung, die der Referentenentwurf zum 18. BAföGÄndG vorsieht, ist die Finanzierung des dann verzinslichen Darlehensanteils der Förderungsleistung durch die bundeseigene Deutsche Ausgleichsbank. Mit der Ausgliederung dieser bisher im Rahmen des Bundeshaushalts aufgebrachten Mittel will das BMBF „Finanzierungsspielräume“ gewinnen, die neue „Prioritäten“ und Akzentsetzungen für die Hochschul- und Bildungspolitik des Bundes in den nächsten Jahren zulassen. Die Zinsen und Verwaltungskosten für die privat außerhalb des Bundeshaushaltes finanzierten Darlehen sind allerdings über den Haushalt von Bund und Länder abzudecken.

Mit der geplanten Umstellung sollen in den Jahren 1996 bis 1997 insgesamt 1,6 Mrd. DM freige-
macht werden. Der größere Anteil der Mittel ist für die Bereiche Hochschulbau (1996 bis 1999
500 Mio. DM) und die Forschungsförderung (1997 bis 1999 490 Mio. DM) geplant. Durch die Aus-
gliederung sollen auch Gelder verfügbar gemacht werden, um die Parameter für den Bezug von
BAföG-Leistungen zu verbessern. Wie oben ausgeführt wurde, ist eine Erhöhung der Bedarfssätze
und Freibeträge zum Herbst 1996 um 6 v.H. sowie eine weitere Erhöhung der Freibeträge um 3 v.H.
zum Herbst 1997 vorgesehen. Hierdurch soll die Zahl der Geförderten von 437.000 auf 473.000
steigen. Die gesamten Verbesserungen sollen nach den Angaben einer Modellrechnung für das
BMBF in den Jahren 1996 bis 1999 einen Gesamtwert in Höhe von 848 Mio. DM erreichen.

3.2 Nettoaufwand des Bundes

In dem Haushaltsplanentwurf für 1996 sind für das BAföG bereits die Mittel ausgewiesen, die auf-
grund der geplanten Umstellung benötigt werden. Ebenso gilt dies für die Ansätze in der mittelfristi-
gen Finanzplanung bis 1999.

Die Haushaltsansätze und die Ausgaben des Bundes für das BAföG in den Jahren 1992 bis 1995
sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	1992	1993	1994	1995
Haushaltsansatz Mio. DM	2.700	2.501	2.270	2.000
Ist-Ausgaben Mio. DM	2.530	2.286	2.018	rd. 1.900
Darlehensrückflüsse	465	492	502	rd. 540

Der tatsächliche Aufwand des Bundes ist in den letzten Jahren also jeweils deutlich unter den An-
sätzen geblieben und im übrigen seit 1992 um 25 % gesunken. Der saldierte Aufwand des Bundes
betrug unter Berücksichtigung der Darlehensrückflüsse 1994 nur rd. 1.500 Mio. DM.

Die Haushaltsansätze für die kommenden Jahren unter Berücksichtigung der „Auslagerung der
Darlehen“ sehen wie folgt aus:

	1996	1997	1998	1999
Haushaltsansatz Mio. DM	1.720	1.319	1.362	1.365

3.3 Darlehensmodalitäten

Nach den Vorstellungen des BMBF soll die Bewilligung der BAföG-Leistungen im Prinzip auch in Zukunft nach dem gleichen Schema wie heute erfolgen. Der Student soll einen einheitlichen Bescheid erhalten bzw. im Rahmen des Bescheides über die Zuschußleistung das Angebot eines Darlehensvertrages erhalten. Die Zinsen während der Auszahlungsphase der BAföG-Mittel sollen von der öffentlichen Hand getragen werden. Dasselbe gilt für die Zinsen, soweit sie in der Karenzzeit von vier Jahren nach Abschluß des Studiums anfallen. Erst mit Beginn der Rückzahlungsphase sollen Zinsen vom Auszubildenden bzw. dann Berufstätigen selbst getragen werden.

Nach den Angaben des BMBF kann beispielsweise die Darlehensschuld für einen voll geförderten Universitätsstudenten nach 11 Semestern rd. 72.000 DM betragen. Sie liegt damit um mehr als doppelt so hoch, als dies nach dem jetzigen Verfahren der Fall ist. Bei einem Studenten, der 8 Semester vollgefördert eine Fachhochschule besucht, ergäbe sich eine Darlehensschuld in Höhe von 51.000 DM gegenüber jetzt 24.500 DM. Wenn ein Studierender (Universität, alte Bundesländer) lediglich den durchschnittlichen Förderungsbetrag erhalten hat, muß er ein Darlehen in Höhe von 38.400 DM (jetzt 20.600 DM) zurückzahlen. Bei Förderungsbeträgen unterhalb des Durchschnitts ergeben sich Darlehensbeträge, die 13 % bis 40 % über den augenblicklichen Werten liegen.

Das Darlehen soll mit Monatsraten in Höhe von mindestens 200 DM in einem Zeitraum von höchstens 20 Jahren zurückgezahlt werden. Für den zuerst genannten Studenten mit einer Darlehensschuld von rd. 72.000 DM bedeutet dies eine monatliche Rückzahlungsrate in Höhe von 299 DM für die Dauer von 20 Jahren.

Das BMBF hat bei seinen Berechnungen einen durchschnittlichen Satz für Zinsen und Verwaltungskosten in Höhe von 8,5 % angesetzt. Im Entwurf zum 18. BAföGÄndG ist vorgesehen, den zu zahlenden Zins an einen Leitzins [FIBOR] zu koppeln, der variabel ist, aber offenbar im Durchschnitt der Modellrechnung entspricht.

3.4 Bewertung

3.4.1 Positive Aspekte

Der Beirat für Ausbildungsförderung erkennt das Bemühen des BMBF an, durch diese Initiative „Bewegung“ in die Hochschul- und Bildungspolitik zu bringen. Wenn zusätzliche Mittel für die Forschungsförderung, den Hochschulbau und die Verbesserung des BAföG zur Verfügung stehen, kann dies nur begrüßt werden. Der Beirat sieht sich von seiner Aufgabenstellung her allerdings der Zielsetzung einer Chancengleichheit und sozialen Ausgleich fördernden Ausbildungsförderung verpflichtet. Die möglicherweise positiven Auswirkungen der Gesetzesinitiative auf anderen Feldern als der Ausbildungsförderung stehen nicht im Vordergrund der Interessen des Beirates.

Der Beirat begrüßt die vorgesehene Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge.

3.4.2 Ablehnung des verzinslichen Bankdarlehens

Der Beirat ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die im 18. BAföGÄndG geplante Finanzierung für die Verbesserung des BAföG sowie der genannten Initiativen des BMBF in der Hochschulpolitik ohne Anbindung an eine umfassende Reform verfehlt ist.

Zum einen sprechen soziale Erwägungen gegen diesen Schritt: Die Belastungen, die auf die ehemaligen Studierenden vier Jahre nach ihrem Examen zukommen, liegen im Betrag und der Dauer erheblich über den jetzigen Werten. Die Zahlung einer monatlichen Rate von fast 300 DM über 20 Jahre stellt nach Auffassung des Beirates in vielen Fällen für Berufsanfänger, die sich häufig zugleich in einer Phase der Familiengründung befinden, eine zu hohe Belastung dar. Insoweit muß die geplante Neuregelung auch als nicht familienfreundlich bezeichnet werden. Weiterhin spricht gegen eine so hohe Darlehensbelastung der Umstand, daß in den nächsten Jahren auf die Arbeitnehmer aller Voraussicht nach höhere Zahlungen für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung sowie die Krankenversicherung zukommen. Die Gruppe der BAföG-Geförderten wird im Rahmen des Generationenvertrages höhere Beiträge für die Renten leisten und außerdem die Kosten der eigenen akademischen Ausbildung zurückzahlen müssen.

Sozial unausgewogen erscheint die geplante Auslagerung und Verzinsung der Darlehen aber auch aus einem anderen Grund: Der Beirat pflichtet dem BMBF an sich in der Auffassung bei, daß ein Studium eine Investition darstellt, die insbesondere auch im Interesse des Studierenden selbst liegt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen - wie allgemein bekannt ist - daß die Berufsaussichten und Karrierechancen für Akademiker weiterhin überproportional gut sind und daß Akademiker durchschnittlich ein höheres Lebenseinkommen als andere Berufsgruppen haben. Trotzdem erscheint es fragwürdig, den Begriff der Investition in ein Studium allein an den individuellen Lebenshaltungskosten des Studiums festzumachen und die institutionellen Kosten außer Betracht zu lassen. Das Hochschulwesen insgesamt kostet Bund und Länder zur Zeit rd. 41 Mrd. DM.¹⁷ Der Aufwand für die Ausbildungsförderung beträgt lediglich rd. 3 Mrd. DM. Nach Auffassung des Beirates ist es nicht gerechtfertigt, daß der Staat die institutionellen Kosten durch das Steueraufkommen finanziert, allen Studierenden, ob sie aus begüterten oder einkommensschwachen Elternhäusern stammen, unentgeltlich zur Verfügung stellt und andererseits - wie geplant - einen Teil der Förderung der individuellen Ausbildungskosten durch das BAföG den Geförderten selbst auferlegt. Dies wird als ein systemwidriger Ansatz angesehen. Im übrigen führen die aktuellen Pläne des BMBF tatsächlich zu dem absurden Resultat, daß die sozialschwachen Gruppen, die für die Deckung der individuellen Ausbildungskosten auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, den Hochschulbau und die Forschungsförderung über die eingesparten Mittel mitfinanzieren.

¹⁷ vgl. Grund- und Strukturdaten 1994/1995, Seite 17

Der Beirat befürchtet weiter, daß die geplante Neuregelung insbesondere Studenten aus sozial schwachen Familien vom Hochschulstudium abschrecken wird, zumal die Darlehen jetzt verzinslich sein sollen und auch die Situation in den neuen Bundesländern mit zu betrachten ist.

Der Beirat hat weiterhin die Bedenken, daß die geplante Auslagerung des Darlehensanteils auf eine Bank einmal den Verwaltungsablauf deutlich erschwert und vor allem im Ergebnis zu Rechtsnachteilen für die Studenten führen kann. An einer ganzen Reihe von Stellen (z. B. im Überleitungsverfahren) zeigt sich, daß der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden schlechter durchzusetzen ist, als dies bei einer rein öffentlich-rechtlichen Lösung möglich ist.

Es kommt eine weitere kritische Überlegung hinzu: Nach den Angaben einer Modellrechnung für das BMBF macht der „Vorteil“ für den Bund im Jahre 1997 777 Mio. DM aus. Durch die zu erwartenden Zinszahlungen würde sich der Vorteil, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, planmäßig und kontinuierlich reduzieren.

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
freie Mittel	709	640	573	503	442	372	317	281	247	223	Mio DM

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
freie Mittel	227	227	219	219	212	212	212	212	Mio DM

Ab dem Jahr 2012 bliebe nach der Modellrechnung der Finanzvorteil fest, da dann auch tatsächlich Rückzahlungen zur Verfügung stehen. Es stellt sich die Frage, ob durch die Umstellung nicht auch zusätzliche Kosten entstehen und der errechnete „Vorteil“ auch realisiert wird, und ob damit eine so grundlegende Umstellung gerechtfertigt wäre. Aus der Tabelle geht auch nicht hervor, ob die entstehenden Verwaltungskosten bereits berücksichtigt sind.

Aus den genannten Gründen lehnt der Beirat mehrheitlich die geplante Umstellung des Darlehensanteils des BAföG auf eine verzinsliche private Finanzierung ab.

3.5 Weiterführende Gedanken

Der Beirat ist andererseits der Auffassung, daß eine an der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden orientierte Reform der Ausbildungsförderung bzw. Bildungsfinanzierung erforderlich und lohnend ist. Die z. Z. geführte Modell-Diskussion („Rüttgers“, DSW, KMK, Daxner-Modell u. a.) belegt

das vielfältige Interesse und die Notwendigkeit solcher Überlegungen. Ein so umfassender Reformdialog zwischen Bund, Ländern und gesellschaftlichen Gruppen, in den neben dem Familienlastenausgleich auch die Möglichkeit von Studiengebühren einbezogen werden könnte, sollte aber ohne den zeitlichen Druck eines am Haushalt 1996 orientierten Verfahrens geführt werden. Der Beirat empfiehlt daher eine Herausnahme des Finanzierungsteils aus dem 18. BAföGÄndG und schlägt eine gründliche Diskussion der hierzu gehörenden Themenfelder vor. Er ist - einen entsprechenden Auftrag des BMBF vorausgesetzt - auch bereit, seinen Beitrag zur Weiterentwicklung des Systems der Ausbildungsförderung in Deutschland zu leisten.

Sondervotum zur Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu den Entwürfen eines Elften Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mehrheitlich die folgende Stellungnahme ab:

- Die vorgesehene Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze (1.) wird als dringend geboten befürwortet.
- Die Verknüpfung der Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze mit dem einseitigen Einstieg in eine Strukturreform des BAföG durch Einführung eines verzinslichen Bankdarlehens in der 18. Änderungs- novelle - gleichsam als Finanzierung der Anpassung - wird abgelehnt.
- Zu den Punkten Förderungshöchstdauer/Studienabschlußförderung (2.1), Fachrichtungswechsel (2.2), Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (2.3), wird differenziert Stellung genommen.
- Einleitend und abschließend befürwortet der Beirat einen weiterführenden Dialog zur Entwicklung eines auf längere Sicht tragfähigen Systems der Ausbildungsförderung, bei dem die Interdependenzen zwischen individueller Ausbildungsförderung und Hochschulfinanzierung sowie der Familienlastenausgleich (Steuerfreibeträge und Transferleistungen) und auch die Möglichkeit von Studiengebühren Berücksichtigung finden.

Insoweit hätte der Beirat für Ausbildungsförderung auch Einstimmigkeit in seiner Stellungnahme erzielen können.

Die grundsätzliche Beurteilung einer Gestaltung des Darlehens in der Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen und einzelne Begründungen der Vorbehalte des Beirates werden jedoch von den Unterzeichneten nicht geteilt. Die abweichende Auffassung läßt sich in den nachfolgenden Punkten skizzieren:

I., Bedingte Befürwortung des Einstiegs in eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung

1. Der Vorschlag, den Darlehensanteil als verzinsliches Bankdarlehen zu gestalten, kann unter dem Aspekt der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden für die mit der Ausbildung erfolgenden Investitionen in ihr Humanvermögen grundsätzlich befürwortet werden, wenn nur bestimmte sozial- und bildungspolitische Bedingungen berücksichtigt werden.
2. Der Vollzug eines solchen einseitigen und partiellen Reformschrittes bedarf jedoch der Einbindung in einen ressortübergreifenden umfassenderen Dialog über eine Reform des Gesamtkomplexes der Hochschulfinanzierung und Ausbildungsförderung unter Beteiligung von Bund, Ländern, Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen.

3. Unter dem Termindruck für die Beratung des 18. BAföGÄndG wird vermutlich keine Verständigung auf ein breit akzeptiertes Gesamtkonzept der Reform erreichbar sein. Um jedoch - wie beabsichtigt und auch vom Beirat begrüßt - Bewegung in die unbefriedigende Situation in der Hochschul- und Bildungspolitik zu bringen, könnte eine verbindliche Absprache der politisch Verantwortlichen über die Führung dieses Dialogs, über seine wesentlichen Aspekte und über die Einbindung dieses vorgezogenen Reformschritts in die späteren Eckwerte einer fairen und konsensfähigen Gesamtkonzeption angestrebt und als Bedingung für den Einstieg in die Reform akzeptiert werden.

II. Modifikation und Ergänzung des Vorhabens der "Privatisierung" des Darlehensanteils

1. Obwohl der Entwurf des 18. BAföGÄndG durchaus bereits gewisse sozialpolitische Erfordernisse berücksichtigt, wäre angesichts des grundlegenden Schrittes von der Ausbildungsförderung als Sozialleistung zu einer Förderung des Darlehensanteils durch eine staatliche Bürgschaft und Zwischenfinanzierung für ein verzinsliches privates Bankdarlehen eine umfassendere Aufklärung der Öffentlichkeit und insbesondere der Studentenschaft angemessen.
2. Bei der Ersteinführung einer Verzinsung des Darlehensanteils, sollte - auch wenn die Orientierung am FIBOR in der Vergangenheit zu einer vertretbar erscheinenden durchschnittlichen Belastung geführt hätte - eine Form der Zins- und Kostenübernahme gewählt werden, bei der sich für den Studierenden eine von vornherein kalkulierbare Gesamtbelastung ergibt, die durch einen staatlichen Subventionsanteil nicht über die üblichen Effektivbelastungen für hypothekarisch gesicherte Darlehen hinausgehen sollte.
3. Die Karenzzeit für den Übergang der Zinsbelastung auf den Studierenden nach Ablauf der Höchstförderungsdauer sollte auf mindestens fünf Jahre angehoben werden und die Verordnung über Härtefälle insbesondere für eine Entlastung unter familienpolitischen Aspekten Sorge tragen.
4. Der staatliche Subventionsanteil an den Gesamtkosten der Bankfinanzierung des Darlehensanteils der Studienförderung wäre dabei insbesondere wegen der nicht dem einzelnen Studierenden zurechenbaren Risikoaspekte (z. B. Arbeitslosigkeit) bzw. wegen der auch in anderen Zusammenhängen vom Staat übernommenen Aufwendungen bei "sozialen Härtefällen" (z. B. Mutterschaft, Erziehung) gerechtfertigt.

III. Ansatzpunkte für den Dialog über eine Reform der Ausbildungsförderung und Hochschulfinanzierung

1. Angesichts der gegenwärtigen und für die Zukunft absehbaren Belastungen für den Sozialstaat, angesichts der wachsenden Einsicht in die Notwendigkeit, frühere soziale Errungenschaften einer Überprüfung zu unterziehen und angesichts der Einstiege in den Umbau des Sozialstaates in vielen Bereichen der Sozialen Sicherung wird man dem Gesetzgeber auch die Überprüfung und die geplante Reform des BAföG nur mit dem Hinweis auf den Verlust des Charakters eines Sozialleistungsgesetzes nicht verwehren können. Eine Besitzstandswahrung für den Kreis der (bisher bzw. nach Erhöhung der Freibeträge) förderungsberechtigten Studierenden ist gerade unter sozialpolitischen Aspekten nicht vertretbar, weil sie

- ungeachtet ihrer Herkunft aus einkommensschwachen Familien - aufgrund des Hochschulstudiums und ihrer späteren Arbeitsmarkt- und Lebenseinkommenschancen über ihren Lebenslauf nicht zu den sozial Schwachen der Gesellschaft gerechnet werden können.

Soweit durch eine Darlehensfinanzierung der Ausbildungskosten schichtenspezifisch selektive Abschreckungseffekte für die Wahrnehmung einer Hochschulausbildung befürchtet werden - was wohl nicht ganz von der Hand zu weisen ist - bedarf es einer neuen bildungspolitischen und schichtenspezifisch gezielten Informations- und Aufklärungspolitik, um die Qualifikationspotentiale auch der unteren Einkommens- und Bildungsschichten besser zu erschließen.

2. Zu Recht verweist die Mehrheit des Beirates auf die Unausgewogenheit einer Darlehensfinanzierung der Studienförderung für die nach sozialen Gesichtspunkten ausgewählten BAföG-Empfänger, während die kostenlose Bereitstellung der Hochschulausbildung, die den Löwenanteil der staatlichen Bildungsaufwendungen ausmacht, auch den Studierenden aus höheren Einkommensschichten weiterhin ohne Eigenbeteiligung zugute kommen soll. Die Beteiligung der Studierenden an den institutionellen Aufwendungen für ihre Hochschulausbildung über Studiengebühren erweist sich insofern als Gebot der Gleichbehandlung der Studierenden.

Im Verhältnis der Einkommensgruppen der Elterngeneration bedeutet ein Verzicht auf Studiengebühren eine überproportionale Begünstigung der höheren Einkommensgruppen. Im Verhältnis der Studierenden zur Bevölkerung ohne Hochschulabschluß stellt eine Finanzierung von institutionellen und individuellen Kosten der Hochschulausbildung aus allgemeinen Steuermitteln eine Begünstigung gerade derjenigen dar, die ein deutlich überdurchschnittliches Lebenseinkommen (und vielfach weitere unmittelbare berufliche Vorteile, wie Selbstverwirklichung in der Arbeit, Prestige, Macht) über ihren Lebenslauf zu erwarten haben.¹⁸

3. Der beruflichen Ausbildung an den Hochschulen dürfte eine erhebliche Bedeutung für die Sicherung der Bundesrepublik Deutschland als Standort in der Globalisierung der Wirtschaft zukommen. Zur Standort-sicherung bedarf es zum einen wohl einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen im Hochschulbereich und auf lange Sicht der Bildungsbeteiligung an Hochschulstudiengängen von mindestens einem Viertel bis zu einem Drittel der Erwerbstätigen.

Angesichts der gegenwärtigen und absehbaren Lage der Staatsfinanzen sowie der Notwendigkeit eines Abbaus der Staatsverschuldung und einer Rückführung der Abgabenquote werden die gesellschaftlichen Bemühungen um eine bildungspolitische Standortsicherung nicht allein durch Bund und Länder getragen werden können. Verstärkte Anstrengungen werden auch von der Wirtschaft erbracht werden müssen (die steuerlich und durch Verbesserungen im Stiftungsrecht begünstigt werden könnten).

¹⁸ Vgl. Gröske, Karl-Dieter: Verteilungseffekte der öffentlichen Hochschulfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland - Personale Inzidenz im Querschnitt und Längsschnitt, erscheint in: Reinard Lüdeke (Hg.), Bildung, Bildungsfinanzierung und Einkommensverteilung II, Berlin 1994.

Ebenso werden die Studierenden selbst generell an der Finanzierung der Investitionen in ihr Humanvermögen insoweit beteiligt werden können, als sich die Hochschulausbildung in überdurchschnittlichen Lebenseinkommen niederschlägt. Die staatliche Bürgschaft für eine Darlehensfinanzierung der institutionellen und individuellen Studienaufwendungen ermöglicht dann eine nur intertemporale Einkommensumverteilung, wie wir sie von der Rentenversicherung kennen.

4. Die Orientierung von Bildungsfinanzierung und Ausbildungsförderung am Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden über ihren Lebenszyklus und die Veränderungen der gesellschaftlichen Vorstellungen und der Rechtsstellung von Jugendlichen im üblichen Studienalter (als jungen Erwachsenen) legen eine Politik der eltemunabhängigen Gewährleistung einer Startchancengerechtigkeit nahe.

Die Hochschulausbildung sollte den einzelnen mit den Lehre und Studium individuell zurechenbaren Aufwendungen belasten. Für die Finanzierung der Studiengebühren und der Lebensunterhaltskosten während des Studiums (z. B. gemäß der Berechnung des DSW von z. Z. durchschnittlich DM 1.250,-/Monat) wäre, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern, der Zugang zu einem entsprechenden Studiendarlehen zu eröffnen. Der Staat (Bund und Länder) würde die Bürgschaft, eine mäßige Zinssubventionierung und einen gesamtgesellschaftlichen Risikoanteil zum Ausgleich für die externen Vorteile aus der Hochschulausbildung übernehmen. Darüber hinaus könnten - wie bisher - sozial- und familienpolitisch begründete Zins- und/oder Tilgungsaussetzungen oder Darlehensteilerlasse vorgenommen werden.

Passau/Köln, 17. November 1995

Prof. Dr. Gerhard Kleinhenz

RA Hans-Jürgen Brackmann

01.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt den Elften Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 zur Kenntnis.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung des Berichtes zukünftig in Ziffer 2.1.1.5 die berufliche Stellung der Eltern von Geförderten sowohl über die des Vaters als auch die der Mutter zu definieren. In einer Zeit, in der zunehmend Frauen berufstätig sind, darf nicht mehr nur die berufliche Stellung des Vaters Berücksichtigung finden.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Daten der im Bericht enthaltenen Statistiken zukünftig durchgängig geschlechtergetrennt zu erheben und zu bewerten. Eine Reihe von Statistiken berücksichtigt dieses wichtige Strukturmerkmal bisher nicht.